

**Unterschiede bei der Unternehmensbewertung
mittels Ertragswertverfahren gemäß
Unternehmensgesetzbuch und IAS/IFRS**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts (BA)

am Studiengang

Betriebswirtschaft

an der

HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Eingereicht von: Grundtner René

Immatrikulationsnummer: 22751

Erstprüfer: Prof. Dr. rer. oec. Johannes N. Stelling

Zweitprüfer: Prof. Dr. rer. oec. Volker Tolkmitt

Salzburg, Juli 2010

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS	III
----------------------------------	------------

ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	IV
-----------------------------------	-----------

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	V
-----------------------------------	----------

1. EINLEITUNG, ZIELSETZUNG, VORGEHENSWEISE.....	1
--	----------

1.1. Einleitung	1
-----------------------	---

1.2. Zielsetzung	2
------------------------	---

1.3. Vorgehensweise	2
---------------------------	---

2. SYSTEMATISIERUNG DER THEORETISCHEN GRUNDLAGEN	4
---	----------

2.1. Das Ertragswertverfahren	4
-------------------------------------	---

2.2. Das Capital Asset Pricing Model für die Kalkulation des Diskontierungszinses	5
--	---

2.2.1. Risikofreie Rendite	7
----------------------------------	---

2.2.2. Marktrisikoprämie	7
--------------------------------	---

2.2.3. Unternehmensspezifischer Beta-Faktor.....	8
--	---

2.3. Die Gewinn- und Verlustrechnung mittels Umsatzkostenverfahren.....	8
--	---

2.4. Die verwendeten Rechtsgrundlagen	11
---	----

2.4.1. Das österreichische Unternehmensgesetzbuch	11
---	----

2.4.2. International Financial Reporting Standards/International Accounting Standards	14
--	----

3. UNTERSCHIEDE BEI DER UNTERNEHMENSBEWERTUNG GEMÄß	
--	--

UGB UND IAS/IFRS	18
-------------------------------	-----------

3.1. Erstbewertung von Sachanlagen im UGB und in den IAS/IFRS	18
--	----

3.2. Bilanzierung von Leasingverträgen nach UGB und in den IAS/IFRS	28
--	----

3.3. Bilanzierung von Erträgen aus langfristiger Fertigung	38
--	----

3.4. Bilanzierung von Firmenwerten	47
--	----

4. SCHLUSSBETRACHTUNG	55
4.1. Conclusio.....	55
4.2. Ausblick	58
LITERATURVERZEICHNIS.....	59
EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG	64

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Das Umsatzkostenverfahren gemäß IAS 1.103	10
Tabelle 2: Zielsetzung des Jahresabschlusses	16
Tabelle 3: Anschaffungskosten gemäß UGB und IAS/IFRS	20
Tabelle 4: Herstellungskosten nach Unternehmensgesetzbuch und nach Einkommensteuergesetzbuch	22
Tabelle 5: Ansatz von Herstellungskosten gemäß UGB und den IAS/IFRS	23
Tabelle 6: Kriterien der Leasingarten gemäß nationaler Rechnungslegung	30
Tabelle 7: CC-Methode für die Bilanzierung von langfristigen Fertigungsaufträgen nach UGB	40
Tabelle 8: Auftragsergebnis nach IAS 11	43
Tabelle 9: PoC-Methode für die Bilanzierung von langfristigen Fertigungsaufträgen nach IAS 11	45
Tabelle 10: Berechnung des Firmenwertes nach § 203 Abs. 5 UGB	48
Tabelle 11: Berechnung des Firmenwertes nach IFRS 3.32	50

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Das Ertragswertverfahren	4
Abbildung 2: Aufbau des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.....	12
Abbildung 3: Einteilung von Leasingverträgen	29
Abbildung 4: Klassifizierung von Leasingverträgen in den IAS/IFRS.....	35
Abbildung 5: Vorgehensweise im Zuge des Barwerttests.....	36
Abbildung 6: Werthaltigkeitstest für den derivativen Firmenwert	53

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung (steuerrechtlicher Abschreibungsbegriff)
AK	Anschaffungskosten
bzw.	beziehungsweise
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CC	Completed Contract
CF	Cash Flow
d. h.	das heißt
DCF	Discounted Cash Flow
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EStG	Einkommensteuergesetzbuch
f	folgend
F	Framework
FASB	Financial Accounting Standards Board
FEK	Fertigungseinzelkosten
ff	fortfolgend
FGK	Fertigungsgemeinkosten
FK	Fremdkapital
GE	Geldeinheiten
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HK	Herstellungskosten
IAS	International Accountings Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee

idR	in der Regel
ieS	im engeren Sinn
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
iHv	in Höhe von
iVm	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
MEK	Materialeinzelkosten
MGK	Materialgemeinkosten
MWR	Mehr-Weniger-Rechnung
o. a.	oben angeführt
o. g.	oben genannt
OG	Offene Gesellschaft
PKW	Personenkraftwagen
PoC	Percentage of Completion
Rz	Randziffer
S.	Seite
SA	Sachanlagen
StG	Stille Gesellschaft
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UKV	Umsatzkostenverfahren
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
UW	Unternehmenswert
Vgl./vgl.	Vergleiche/vergleiche
wirt.	wirtschaftlich
z. B.	zum Beispiel
ZGE	zahlungsmittelgenerierende Geschäftseinheiten

1. EINLEITUNG, ZIELSETZUNG, VORGEHENSWEISE

1.1. EINLEITUNG

Mittels Unternehmensbewertung wird es Investoren ermöglicht, einen qualifizierten Überblick über die Investitionsobjekte zu erhalten. Der Wert eines Unternehmens darf nicht als Synonym für den dafür bezahlten Preis gelten. „Nowadays people know the price of everything, but the value of nothing.“¹ Der Preis allein darf nicht als maßgebende Größe bei der Bewertung von Unternehmen gelten. Preis und Wert sind nur in Ausnahmefällen identisch, da diese auf divergierenden Grundannahmen basieren. Marktpreise werden traditionell als objektive Größe angesehen, unter „Wert“ wird dagegen die subjektive Sichtweise verstanden.² Dabei ist bei irrationaler Betrachtung nicht ausgeschlossen, dass der Preis von Gütern/Dienstleistungen dessen „Wert“ übersteigt.

Diese Bachelorarbeit stellt das Ertragswertverfahren als Methode für die Bewertung von Unternehmen in den Fokus. Das Ertragswertverfahren neuerer Prägung ist ein kapitalmarktbasiertes Modell und hat den Anspruch, zukünftige Ertragsflüsse als Basis für die Bewertung anzusetzen. Um die zukünftigen Ertragflüsse, in Form des Ergebnisses vor Steuern, zu berechnen, werden die jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften des UGB und der IAS/IFRS angewandt. Da sich nationale Rechnungslegungssysteme mitunter stark unterscheiden, wurde dieses Sammelwerk (IAS/IFRS) an internationalen Rechnungslegungsvorschriften installiert. Die Unterschiede basierten auf geographisch-wirtschaftlichen Gegensätzen, sowie der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Kapitalbeschaffung an Börsen und bei Banken.³ Anhand dieser Standards wurde erst eine vergleichende Betrachtung von Unternehmen aus verschiedenen Ländern ermöglicht. Bis dahin war dies nicht gewährleistet, da sich auch die auf den Rechnungslegungsvorschriften basierenden betriebswirtschaftlichen Grundannahmen in den einzelnen Ländern stark unterscheiden.

¹ (Wilde, 1994, S. 57).

² Vgl. (Pfnür, 2004, S. 17).

³ Vgl. (Heymann & Horn, 1999, S. 12).

Daraus resultierte eine nur bedingt valide Unternehmensbewertung, denn herrschten Unterschiede beispielsweise bei den Bilanzierungswahlrechten, so verfälschte sich das Ergebnis der Bewertung.

1.2. ZIELSETZUNG

Diese Arbeit verfolgt das Ziel, dem Leser die teils gravierenden Unterschiede in der nationalen und der internationalen Rechnungslegung aufzuzeigen. Dabei wird auf folgende Teilbereiche intensiv eingegangen:

- Erstbewertung von Sachanlagen,
- Bilanzierung von langfristigen Fertigungsaufträgen,
- Firmenwert,
- Leasingverhältnisse.

Die o. g. Positionen sind entweder direkt oder indirekt ertragswirksam und verändern dadurch die Kennzahl Ergebnis vor Steuern. Die als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, EGT, bekannte Kennzahl, wird in weiterer Folge als Basis für die Bewertung der zukünftigen Ertragszuflüsse gemäß Ertragswertverfahren herangezogen. Je nach Anwendung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches oder des International Accounting Standards Board (IASB) ergeben sich veritable Unterschiede in der Höhe des Unternehmenswertes. Durch die kapitalmarkttheoretische Fundierung des Diskontierungszinssatzes eignet sich das Ertragswertverfahren besonders, um Unternehmenswerte zu berechnen. Im Zuge dieser Arbeit wird für die Berechnung des Zinses das Capital Asset Pricing Model vorgestellt. Der Verfasser will dem Leser mit dieser Bachelorarbeit die gravierenden Unterschiede aufzeigen, die zwischen den beiden Rechnungslegungsvorschriften nach UGB und nach IAS/IFRS bestehen

1.3. VORGEHENSWEISE

Um die Bewertungsunterschiede bei der Berechnung der Losgröße Gewinn vor Steuern zu verstehen, werden zu Beginn dieser Bachelorarbeit die theoretischen Grundlagen behandelt (Kapitel 2). In diesem Kapitel werden das Ertragswertverfahren und, damit verbunden, das Capital Asset Pricing Model

vorgelegt. Der theoretische Abschnitt schließt mit der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren und mit einer kurzen Beschreibung des Unternehmensgesetzbuches und der Vorschriften des International Accounting Standards Board. Im dritten Kapitel wird nun intensiv auf die unterschiedliche Bewertung von Sachanlagen, Leasinggeschäften, Teilumsätzen und Firmenwerten eingegangen. Im letzten Kapitel werden die Erkenntnisse zusammengefasst. Zum Abschluss dieser Bachelorarbeit wird noch ein Ausblick darauf geboten, welche weiteren Unterschiede bei der Bilanzierung nach dem Unternehmensgesetzbuch und den IAS/IFRS Gegenstand einer weiterführenden Untersuchung sein könnten.

2. SYSTEMATISIERUNG DER THEORETISCHEN GRUNDLAGEN

2.1. DAS ERTRAGSWERTVERFAHREN

Der Einsatz des Ertragswertverfahrens zur Kalkulation des Unternehmenswertes stellt zukünftige Vorteilsströme in den Fokus der Bewertung. Diese werden auf den Bewertungsstichtag abgezinst. „Der Unternehmenswert leitet sich aus heutiger Sicht aus dem Leistungspotential ab, das ein Unternehmen darstellt. [...] Der Ertragswert lässt sich durch die Kapitalisierung künftiger Gewinne bzw. Ausschüttungen ermitteln.“⁴ „Die Ertragswertmethode ermittelt den Unternehmenswert anhand der zukünftig dem Investor aus dem Unternehmen zufließenden Netto-Entnahmen. [...] Durch diese Form der Nettokapitalisierung wird der Wert des Eigenkapitals (Unternehmenswert, Equity-Value) ermittelt.“⁵

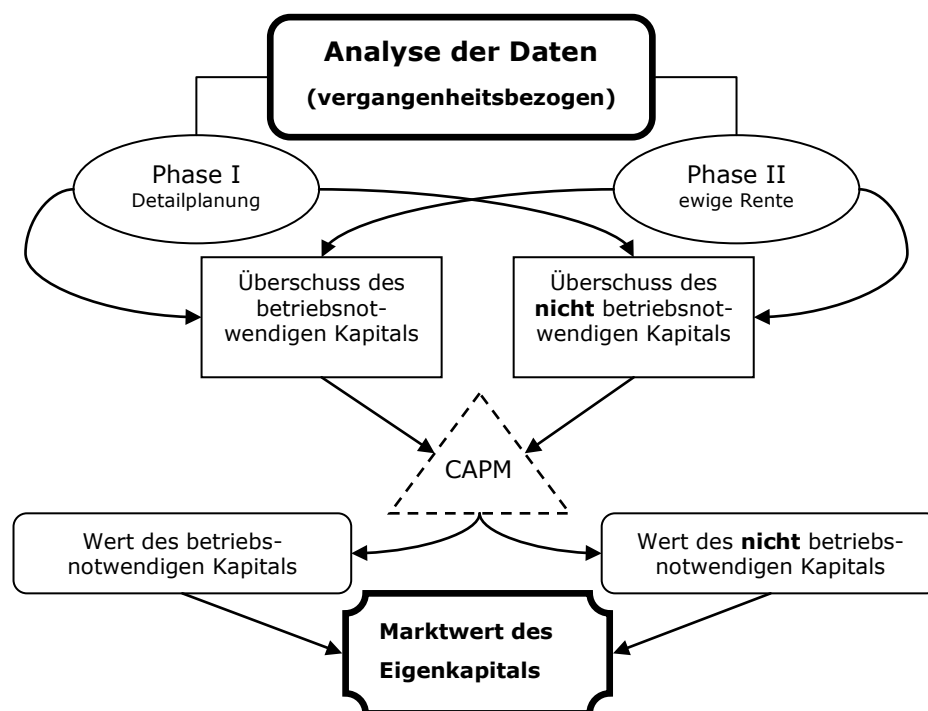


Abbildung 1: Das Ertragswertverfahren⁶

⁴ (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 168).

⁵ (Bachl, 2009, S. 16).

⁶ Eigene Darstellung in Anlehnung an (Schacht & Fackler, 2009, S. 172)

Die erwarteten Vorteilsströme werden auf Basis von vergangenheitsbezogenen Daten erhoben. Weiter beeinflusst der für die Kapitalisierung verwendete Zinssatz maßgeblich den errechneten UW. Das in Kapitel 2.3. vorgestellte Modell zur Berechnung des Diskontierungszinssatzes CAPM ermöglicht es dem Investor, den Marktwert des Eigenkapitals zu bestimmen. „Verwendet man zur Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes (Eigenkapitalrendite) die aus den DCF-Verfahren bekannten kapitalmarktorientierten Ansätze (CAPM-Modell), so unterscheidet sich das Ertragswertverfahren moderner Prägung nicht vom sogenannten Equity-Ansatz des DCF-Modells.“⁷

Um eine valide Bewertung mittels Ertragswertverfahren durchzuführen, wird der Bewertungsprozess der zukünftigen Zahlungsströme in zwei Phasen unterteilt. In Phase 1 werden auf Basis des Businessplans jene Zahlungsströme abgeleitet, welche das Unternehmen in Zukunft (Periode 1, Periode 2, ...) aufwands- bzw. ertragswirksam betreffen werden. Im Gegensatz dazu wird in Phase 2, unter der Annahme des Fortführungsprinzips, eine ewige Rente unterstellt. Diese repräsentiert einen kontinuierlichen Zahlungsstrom.⁸ Der Ertragswert addiert sich demnach aus der Summe von „ewiger Rente“ und „detaillierten Zahlungsströmen“. Durch Abzinsung unter Zugrundelegung des mittels CAPM berechneten Diskontierungszinssatzes ergibt sich der eigentliche Ertragswert.

2.2. DAS CAPITAL ASSET PRICING MODEL FÜR DIE KALKULATION DES DISKONTIERUNGSZINSES

Das Capital Asset Pricing Model wird in der Regel, neben dem Weighted Average Cost of Capital Modell, für die Berechnung des Kapitalisierungszinssatzes bei den Discounted Cash Flow Modellen verwendet.⁹ Ehe jedoch die Berechnung des Zinssatzes erläutert wird, soll noch auf die getroffenen Basisannahmen des CAPM eingegangen werden. Diese sind:¹⁰

⁷ (Bachl, 2009, S. 15).

⁸ Vgl. (Schacht & Fackler, 2009, S. 172).

⁹ Vgl. (Ernst, Schneider, & Thielen, 2008, S. 57).

¹⁰ Vgl. (Ernst, Schneider, & Thielen, 2008, S. 71).

-
- Die Existenz eines vollkommenen Kapitalmarktes.
 - Einzelne Investoren haben keinen Einfluss auf Marktpreise.
 - Alle Anlageformen sind marktfähig und teilbar.
 - Investoren haben kongruente Erwartungen hinsichtlich der zu erwartenden Rendite.
 - Es existieren risikofreie Anlagen und die Möglichkeit der unbegrenzten Geldaufnahme.

Die angeführten Basisannahmen werden in der Realität nicht vorliegen. Allein die Annahme des vollständigen Kapitalmarktes wirft schon einige Fragen bezüglich der Richtigkeit der errechneten Ergebnisse auf. Weiter darf die Annahme, dass risikofreie Anlagen existieren (wie z. B. ehemals griechische Staatsanleihen eingestuft wurden), nach den Ereignissen im Mai 2010 auch bezweifelt werden. In der Praxis hat sich dieses Modell jedoch durchgesetzt, da es als erstes Modell eine nachvollziehbare Herleitung eines Diskontierungszinssatzes liefert. Dies war bis dahin nicht gewährleistet.¹¹ Beim CAPM werden die Kosten (in Form eines Zinssatzes) für das Eigenkapital berechnet.

Mathematische Formel des CAPM:¹²

$$r_{EK} = r_f + MRP \times \beta$$

Legende:

- r_{EK} Eigenkapitalkosten gemäß CAPM
- r_f risikofreie Rendite
- MRP Marktrisikoprämie
- β unternehmensspezifischer Beta-Faktor

¹¹ Vgl. (Bachl, 2009, S. 34).

¹² Vgl. (Ernst, Schneider, & Thielen, 2008, S. 58).

2.2.1. Risikofreie Rendite

Wie bereits in Kapitel 2.2. erwähnt, wird im CAPM eine risikofreie Renditeform als Basisannahme gewählt. Diese Anlageform existiert jedoch am Kapitalmarkt nicht. Als Form, die eine risikofreie Rendite gewährleistet, wird in der Praxis die nächstsichere Anlageform verwendet. Deshalb wird auf die Emittenten festverzinsten Anleihen mit höchster Bonität zurückgegriffen.¹³

2.2.2. Marktrisikoprämie

Die Marktrisikoprämie repräsentiert jenen Zinsaufschlag, den der Investor für das eingegangene höhere Risiko (im Vergleich zu den Staatsanleihen) erzielen möchte. Die MRP berechnet sich aus der Differenz zwischen der risikofreien Rendite und dem Erwartungswert aus der risikobehafteten Anlage.

Mathematische Formel der Marktrisikoprämie:¹⁴

$$\text{MRP} = E(r_m) - r_f$$

Legende:

- MRP Marktrisikoprämie
- $E(r_m)$ Erwartungswert der Rendite des Marktportfolios
- r_f risikofreie Rendite

Die Höhe der Marktrisikoprämie korreliert stark mit der wirtschaftlichen und politischen Stabilität. Neben diesen Einflussgrößen wird die Marktrisikoprämie durch die Kapitalstruktur im betreffenden Land beeinflusst.¹⁵ Die Marktrisikoprämien sind das Ergebnis langfristiger Beobachtungen des Kapitalmarktes. Die errechneten Risikoprämien werden dann in der einschlägigen Fachpresse publiziert.

¹³ Vgl. (Bachl, 2009, S. 33).

¹⁴ Vgl. (Ernst, Schneider, & Thielen, 2008, S. 58).

¹⁵ Vgl. (Schacht & Fackler, 2009, S. 116).

2.2.3. Unternehmensspezifischer Beta-Faktor

Der Beta-Faktor für die Herleitung des Kapitalisierungszinssatzes bei UBW stellt die Abhängigkeit der Anlagerendite von der Gesamtmarktrendite dar. „Im CAPM ist der Betafaktor β (Beta) das Maß für die Sensitivität der Unternehmensrendite gegenüber Veränderungen der Gesamtmarktrendite und beschreibt, in welchem Ausmaß der Aktienkurs die Wertentwicklung eines Marktindex nachvollzieht.“¹⁶ Betas werden u. a. im Internet publiziert (z. B. finance.yahoo.com, ftd.de) und wie folgt berechnet.

Mathematische Formel des Beta-Faktors:¹⁷

$$\beta_i = \frac{Cov(r_w, r_m)}{\sigma_m^2}$$

Legende:

- β_i Beta-Faktor
- $Cov(r_w, r_m)$ Kovarianz der erwarteten Rendite des Wertpapier (w) mit der erwarteten Rendite des Marktportfolios
- σ_m^2 Varianz der Rendite des Marktportfolios

„Der Beta-Faktor wird auch als Volatilitätsmaß bezeichnet, da dieser die Schwankungsbreite der Kurse einer Anlage ins Verhältnis zur Schwankungsbreite der Kurse des gesamten Aktienmarktes, also der Marktrendite, setzt.“¹⁸

2.3. DIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG MITTELS UMSATZKOSTENVERFAHREN

Die UBW gemäß Ertragswertverfahren stellt zukünftige Ertragflüsse, die dem Bewertungsobjekt zuordenbar sind, in den Fokus der Betrachtung. Diese basieren auf der Gewinn- und Verlustrechnung. Im Gegensatz zur Bilanz, die

¹⁶ (Schacht & Fackler, 2009, S. 116).

¹⁷ Vgl. (Heesen, 2010, S. 129f)

¹⁸ (Ernst, Schneider, & Thielen, 2008, S. 60).

eine zeitpunktorientierte Sicht (Bilanzstichtag) verkörpert, orientiert sich die Gewinn- und Verlustrechnung an einem Zeitraum. Dieser ist gewöhnlich das Geschäftsjahr. Der Unternehmenserfolg in der Bilanz ergibt sich aus dem Vergleich von Bestandskonten, der Unternehmenserfolg auf Basis der GuV resultiert aus der Saldierung von Aufwands- und Ertragskonten.¹⁹ Am Ende des Jahresabschlusses kommen beide Systeme zu demselben Ergebnis. Sowohl das UGB als auch die IAS/IFRS ermöglichen dem Anwender zwei mögliche Darstellungsformen der GuV. Nach §231 Abs 2 UGB wird zwar die Darstellung in Staffelform (Entfall der Darstellung in Kontenform) vorgeschrieben, jedoch besteht Wahlfreiheit zwischen dem Umsatz- und dem Gesamtkostenverfahren.²⁰ Diese Regelung trifft man auch in den internationalen Standards. IAS 1.15 fordert den Anwender zu einer tatsächlichen Darstellung der Ertragslage auf.²¹ Es wird nicht explizit eine bestimmte Darstellungsmethode der GuV gefordert. Daraus folgt, unter der Prämisse der Vermittlung der tatsächlichen Ertragslage, dass sowohl Umsatz- als auch Gesamtkostenverfahren angewendet werden können.

Für die Belange dieser Bachelorarbeit wird das Umsatzkostenverfahren beschrieben, da es eine Vorreiterstellung innerhalb der internationalen Rechnungslegung einnimmt. In Österreich jedoch wird in der Regel weiterhin das Gesamtkostenverfahren verwendet, das Umsatzkostenverfahren hingegen mehrheitlich im angelsächsischen Raum.²² Das UKV setzt für die realisierten Umsätze auch nur den diesbezüglich angefallenen Aufwand an. Von diesem Saldo werden in weiterer Folge die zuordenbaren Verwaltungs- und Vertriebskosten und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen abgezogen, und das neue Ergebnis ergibt die Kennzahl „Betriebserfolg“. „Bestandsveränderungen bzw. aktivierte Eigenleistung sind beim Umsatzkostenverfahren nicht anzusetzen. Das Umsatzkostenverfahren ist nicht produktions-, sondern umsatzbezogen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind beim Umsatzkostenverfahren noch enger zu sehen. Es werden nur solche Aufwendungen

¹⁹ Vgl. (Schierenbeck, 2003, S. 553).

²⁰ Vgl. Unternehmensgesetzbuch in der Fassung vom 15.08.2009.

²¹ Vgl. International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

²² Vgl. (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 413).

den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zugeordnet, die nicht in den Funktionsbereichen erfasst werden.“²³

Schematische Gliederung der GuV gemäß Umsatzkostenverfahren

Umsatzerlöse	
-	Umsatzkosten
=	Bruttogewinn
+	Sonstige betriebliche Erträge
-	Vertriebskosten
-	Sonstige betriebliche Aufwendungen
=	Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit
-	Finanzierungsaufwendungen
+/-	Erfolgsanteile von assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, die nach der Equity-Methode bilanziert werden
=	Gewinn vor Steuern
-	Steueraufwendungen
+/-	Ein Betrag in Zusammenhang mit aufgegebenen Geschäftsbereichen
=	Gewinn nach Steuern
+/-	Bestandteile des sonstigen Ergebnisses
+/-	Anteil am sonstigen Ergebnis der auf assoziierte Unternehmen und Joint Ventures entfällt, die nach der Equity-Methode bilanziert werden
=	Gesamtergebnis

Tabelle 1: Das Umsatzkostenverfahren gemäß IAS 1.103²⁴

Das UKV setzt als Basiswerte für die GuV die Umsatzerlöse. Die für die abgesetzte Menge angefallenen Kosten bilden die Umsatzkosten. Das UKV setzt nicht die produzierten Kostenwerte an, sondern errechnet das Gesamt-

²³ (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 416).

²⁴ Eigene Darstellung in (Tanski, 2010, S. 68f).

ergebnis auf Basis der abgesetzten Menge.²⁵ Das UKV eignet sich besonders in der Serienproduktion und ermöglicht - durch die Absatzorientierung - kurzfristige Erfolgsrechnungen für eine qualitative Entscheidungsfindung.²⁶

Die Vorteile des UKV liegen in der direkten Übernahme der Daten der Kostenträgerzeitrechnung in die GuV. Weiter entfällt beim UKV die Notwendigkeit der Inventur der Unfertig- und Fertigerzeugnisse, da für die Gewinnbetrachtung ausschließlich die abgesetzte Menge relevant ist. Dies führt beim UKV zu einer direkten Kosten- und Zeitersparnis.

Nachteile können in der Kosten- und Leistungsrechnung begründet sein. Nicht jedes Unternehmen hat eine Kosten- und Leistungsrechnung implementiert. Darüber hinaus muss dieses System valide Daten liefern, da sonst das Gesamtergebnis nach UKV verfälscht wird und dadurch nur bedingt zu gebrauchen ist.²⁷

2.4. DIE VERWENDETEN RECHTSGRUNDLAGEN

2.4.1. Das österreichische Unternehmensgesetzbuch

Das österreichische Unternehmensgesetzbuch wurde mit 1. Jänner 2007 rechtswirksam und reformierte das ehemalige Handelsgesetzbuch. Die Änderungen gegenüber dem Handelsgesetzbuch sind vielfältig und beginnen mit dem Entfall des Kaufmanns als Hauptakteur in der Wirtschaft. Dieser wird gemäß §1 UGB durch den Unternehmer ersetzt.²⁸ In Abbildung 2 wird der Aufbau des UGB skizziert.

²⁵ Vgl. (Ewert & Wagenhofer, 2008, S. 678).

²⁶ Vgl. (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 417).

²⁷ Vgl. (Heesen & Gruber, 2008, S. 41).

²⁸ Vgl. Unternehmensgesetzbuch in der Fassung vom 15.08.2009.

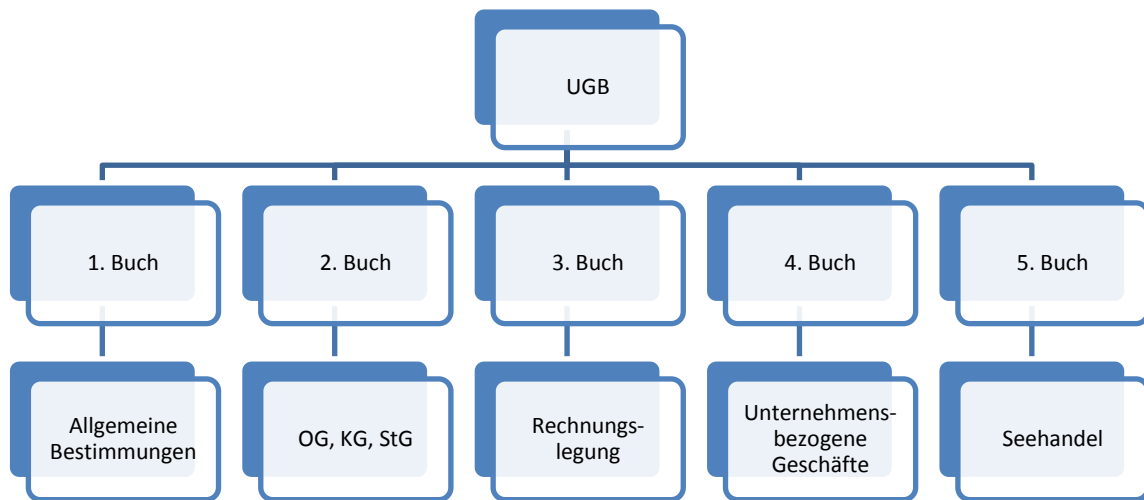


Abbildung 2: Aufbau des österreichischen Unternehmensgesetzbuches²⁹

Die jeweiligen Bücher des UGB gliedern sich wiederum in Abschnitte. Im 1. Buch werden begriffliche Klärungen vorgenommen, und das Firmenbuch wird behandelt. Weiter werden Handlungsvollmachten und Prokura sowie die Unternehmensübertragung erläutert (§ 1 UGB - § 92 UGB). Im 2. Buch werden Personengesellschaften, wie die Offene Gesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Stille Gesellschaft, erläutert. Dabei wird auf Errichtung und Auflösung eingegangen, und etwaige Haftungsfragen werden geklärt (§ 105 UGB - § 188 UGB). Im 3. Buch werden die internen und externen Rechnungslegungsvorschriften thematisiert. Neben den allgemeinen Vorschriften findet man im 3. Buch ergänzende (striktere) Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§ 189 UGB - § 283 UGB). Im 4. Buch werden unternehmensbezogene Geschäfte erläutert, wie Wareneinkauf, Kommissions-, Speditions-, Lager- und Frachtgeschäfte (§343 UGB - §452 UGB). Das fünfte Buch behandelt den Seehandel (§474 UGB - §908 UGB).³⁰

Das UGB beinhaltet Regularien, die für die Erstellung des Jahresabschlusses unentbehrlich sind. Der Jahresabschluss dient als Informationsmittel und wird zur Insolvenzprophylaxe erstellt. Die Legislative will damit der Zahlungsunfähigkeit der Unternehmen entgegenwirken. Die interne Rechnungslegung dient vor allem der Selbstinformation, wohingegen die externe Rech-

²⁹ Eigene Darstellung gemäß Unternehmensgesetzbuch in der Fassung vom 15.08.2009.

³⁰ Vgl. Unternehmensgesetzbuch in der Fassung vom 15.08.2009.

nungslegung der Information der Stakeholder dient. Die Informationsfunktion der externen Rechnungslegung gliedert sich in folgende Teilbereiche:³¹

- Dokumentationsfunktion: Darunter wird die Dokumentation und ihre Aufbewahrung der von der Finanzbuchhaltung erfassten Geschäftsfälle verstanden.
- Ermittlungsfunktion: Der Jahresabschluss und die daraus gewonnenen Informationen bilden den Ausgangspunkt für die Bewertung einzelner Unternehmensbereiche. Ebenso basiert die Kostenrechnung auf den in der Pagatorik gewonnenen Kenngrößen.
- Rechenschaftsfunktion: Unter diesem Aspekt wird die gesteigerte Verantwortung des Managements gegenüber den Eigentümern der Unternehmen zusammengefasst. Daraus ergibt sich das Recht des Eigentümers auf valide Angaben bezüglich der Entwicklung des Vermögens und der Ertragslage.
- Ausschüttungsbemessungsfunktion: Der Jahresüberschuss fungiert als Basisgröße für die Bemessung der Ertragssteuern. Hierbei wirken verschiedene Regelungen des UGB schwächer, sodass Einkommensteuergesetze den gemäß UGB errechneten Jahresüberschuss erhöhen. Dadurch steigt in der Folge das Steueraufkommen für die Finanzprokurator.
- Planungsfunktion: Die aus der Finanzbuchhaltung gewonnenen Informationen bilden die Basis für die Planung.
- Informationsfunktion ieS: Der Jahresabschluss hat gemäß § 195 UGB den Anspruch, ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage zu vermitteln. Bei Kapitalgesellschaften kommt eine Darstellung der Finanzlage hinzu.

§ 195 UGB fordert weiter, dass der Jahresabschluss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) entspricht.³² „Die GoB stellen Regeln dar, die allgemein beschreiben, wie die Buchführung einerseits und andererseits

³¹ Vgl. (Bitzyk & Steckel, 2008, S. 4ff).

³² Vgl. Unternehmensgesetzbuch in der Fassung vom 15.08.2009.

die Rechenschaft zu legen ist.“³³ Die GoB erheben den Anspruch einer realitätsnahen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die GoB sind großteils gesetzlich normiert, und daher darf von ihnen auch nicht abgewichen werden. Das trifft auch dann zu, wenn der Bilanzierende der Ansicht ist, dass eine tatsächliche Abbildung des Unternehmens möglich sei, wenn man von den GoB abweicht.³⁴ Den GoB wird große Bedeutung in der Rechnungslegung beigemessen. Dies gilt auch in Zusammenhang mit dieser Bachelorarbeit, da die Bewertung von Sachanlagen, Firmenwerten und Umsätzen gemäß den GoB erstellt werden muss. Dabei spielen GoB wie das Bruttoprinzip, das Realisations-/Imparitätsprinzip, das Anschaffungswertprinzip und der Grundsatz der Periodizität eine tragende Rolle.

2.4.2. International Financial Reporting Standards/International Accounting Standards

Die historische Entwicklung der internationalen Rechnungslegung begann am 29. Juni 1973 mit der Gründung des International Accounting Standards Committee. Gegründet wurde das Gremium aus Berufsverbänden von neun Ländern. Zu Beginn wurden vorrangig die gängigen Rechnungslegungsvorschriften der jeweiligen Gründungsländer als Standards publiziert. Dies hatte zur Folge, dass eine Vielzahl von Wahlrechten in die Standards implementiert wurde.³⁵ Dies widersprach jedoch den Zielvorstellungen der IFRS. Diese sind:³⁶

- Internationale Harmonisierung: Durch die nationalen Unterschiede in Hinblick auf Rechnungslegungsstandards, konnten Jahresabschlüsse nur bedingt vergleichbar gemacht werden. Der Anspruch nach einem angeglichenen, international gültigen Rechnungslegungsstandard der bilanzierenden Unternehmen trat nun in den Vordergrund. Damit wurde die Vergleichbarkeit erst gewährleistet.

³³ Vgl. (Bechtel & Brink, 2007, S. 7).

³⁴ Vgl. (Eidel & Strickmann, 2007, S. 32).

³⁵ Vgl. (Buschhüter & Striegel, 2009, S. 29).

³⁶ Vgl. (Tanski, 2010, S. 1f).

-
- Informationsfunktion für Investoren: Im Gegensatz zum UGB sind IAS/IFRS am Aspekt des Investorenschutzes orientiert. Dem Gläubigerschutz kommt bei Anwendung von IAS/IFRS eine periphere Rolle zu und somit verfolgt die Bilanzierung das Ziel der Vermittlung von kapitalmarktrelevanten Daten.

In der Europäischen Union gilt die Anwendung von IAS/IFRS für kapitalmarktorientierte Unternehmen seit 01. Jänner 2005. Es sei hier festgehalten, dass börsennotierte Unternehmen mit Sitz im europäischen Hoheitsgebiet den Jahresabschluss gemäß IAS/IFRS aufstellen müssen. Weiter werden Wahlrechte für jene Unternehmen eingeräumt, auf die die eben genannten Kriterien nicht zutreffen.³⁷ Dadurch errang IAS/IFRS größere Bedeutung. Dies wurde weiter verstärkt durch die Tatsache, dass Institutionen aus über 100 Ländern an der Verwirklichung der Standards beteiligt sind. „Die IAS/IFRS werden zweifellos die Rechnungslegung in Europa, wenn nicht auf allen Kontinenten, wesentlich verändern und auch die nationalen Regelungen prägen. Zwar stehen sie teilweise noch in Konkurrenz zu den US-GAAP, doch zeichnet sich eine Annäherung zwischen den beiden Rechnungslegungssystemen ebenso ab, wie eine zukünftige Dominanz der IAS/IFRS in Europa.“³⁸

Aufbau der IAS/IFRS

Der 2001 von IASC auf International Accounting Standards Board umbenannte Standardsetzer gliedert die IFRS in die 4 Teile:

- Vorwort,
- Rahmenkonzept,
- Standards,
- Interpretationen.

Das Vorwort und das Rahmenkonzept enthalten erläuternde Ausführungen. Die Standards und Interpretationen sind als verpflichtende Regelungen zu

³⁷ Vgl. (Wagenhofer, 2005, S. 83f).

³⁸ (Federmann, 2004, S. 11).

verstehen.³⁹ Im Vorwort werden die Bestandteile des Jahresabschlusses, der Zeitpunkt des Inkrafttretens, die Amtssprache und die Anwendungsbereiche von IAS/IFRS definiert. Auf Anwendung und Interpretation der Standards hat das Vorwort keinen Einfluss.⁴⁰ Im zweiten Teil der IAS/IFRS wird das Rahmenkonzept erläutert. Dieses schafft ein theoretisches Gerüst, dessen Inhalt aus den Anforderungen der Praxis resultierte. Im Rahmenkonzept werden die Anforderungen an den Jahresabschluss dargestellt. Diese sind im Wesentlichen: Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit.⁴¹ Über die Ziele des Jahresabschlusses heißt es in F 12 (Framework), dass Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Veränderungen der Vermögens- und Finanzlage dargestellt werden.⁴² Dies ähnelt dem bereits in Kapitel 2.4.1. dargelegten Ziel des Jahresabschlusses gemäß UGB und wird durch die verpflichtende Darstellung der Veränderungen der finanziellen Lage ergänzt. Die Darstellung der Ziele wird durch Bilanz, GuV und durch Kapitalflussrechnungen gewährleistet.

Ziele des Jahresabschlusses gemäß IAS/IFRS		
Bereitstellung von Informationen über die		
Vermögens- und Finanzlage	Ertragslage	Veränderungen
vorrangig durch		
Bilanz	GuV	Flussrechnungen

Tabelle 2: Zielsetzung des Jahresabschlusses⁴³

Der Jahresabschluss gemäß IAS/IFRS ist in besonderem Maße am Investorenschutz ausgerichtet.⁴⁴ Der dritte Teil der IFRS beinhaltet die eigentlichen Rechnungslegungsstandards. Aktuell gibt es 41 IAS, wobei die neuen Stan-

³⁹ Vgl. (Tanski, 2010, S. 19ff).

⁴⁰ Vgl. (Wengel, 2007, S. 4).

⁴¹ Vgl. (Tanski, 2010, S. 40ff)

⁴² Vgl. International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

⁴³ Eigene Darstellung in Anlehnung an (Tanski, 2010, S. 38).

⁴⁴ Vgl. (Brösel & Kasperzak, 2004, S. 4).

dards unter dem Namen IAS/IFRS publiziert werden und deshalb die IAS ersetzen. Die IAS regeln fallbezogen betriebswirtschaftliche Problemstellungen und thematisieren deren Bilanzierungsvorschriften.⁴⁵ Im abschließenden Teil der IAS/IFRS werden Interpretationen zu den Rechnungslegungsvorschriften erläutert. Die dahinterliegende Intention war die einheitliche Anwendung der Standards in Unternehmen. Die Interpretationen werden vom Financial Reporting Standards Committee (IFRIC) publiziert und sind von den Unternehmen anzuwenden. Spezielle Regelungen der IFRIC sind über die allgemeinen Vorschriften der IAS zu stellen.⁴⁶

⁴⁵ Vgl. International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

⁴⁶ Vgl. (Schneider & Hauer, 2008, S. 25).

3. UNTERSCHIEDE BEI DER UNTERNEHMENSBEWERTUNG GEMÄß UGB UND IAS/IFRS

3.1. ERSTBEWERTUNG VON SACHANLAGEN IM UGB UND IN DEN IAS/IFRS

Die Erstbewertung von Sachanlagen ist in erster Linie bilanzwirksam. Wie jedoch schon der Titel dieser Bachelorarbeit besagt, wird hier das Ertragswertverfahren in Hinblick auf die nationale und internationale Rechnungslegung analysiert. Wie in Kapitel 2.1. erwähnt, wählt das Ertragswertverfahren für die UBW eine Kenngröße aus der GuV. Deshalb erscheint die Bilanzierung von Sachanlagen auf den ersten Blick nicht ganz nachvollziehbar. Sachanlagen werden jedoch in Bezug auf deren Nutzungsdauer abgeschrieben. Diese Abschreibung ist aufwandswirksam und schmälert so den Gewinn vor Steuern. Je nach Abschreibungsmethode und Abschreibungsbasis wird so der Unternehmenswert verändert. Unter diesem Aspekt wird die Heranziehung von Sachanlagen bei der UBW deutlich.

Definition von Sachanlagen gemäß IAS/IFRS und UGB

Unter Sachanlagen gemäß § 224 Abs. 2 UGB (Gliederung der Bilanz) werden folgende Positionen ausgewiesen:⁴⁷

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund.
- Technische Anlagen und Maschinen.
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.
- Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau.

Nach UGB gibt es keine klare Definition für Vermögensgegenstände. Demnach werden Vermögensgegenstände ausschließlich gemäß der GoB und der

⁴⁷ Vgl. Unternehmensgesetzbuch in der Fassung vom 15.08.2009.

geltenden Rechtsprechung definiert. Vermögensgegenstände sind unter diesen Vorzeichen folgendermaßen charakterisiert: Diese müssen dem Unternehmen einen zukünftigen Nutzen generieren, und darüber hinaus wird eine selbstständige Bewertbarkeit gefordert.⁴⁸ In F48 (a) der IAS/IFRS wird ein Vermögensgegenstand als Ressource verstanden, die unter der Verfügungsmacht des Unternehmens steht. Wie im UGB wird ein zukünftiger, wirtschaftlicher Nutzen erwartet.⁴⁹ In IAS 16.6 wird speziell auf das Sachanlagevermögen eingegangen. Dieses umfasst materielle Vermögensgegenstände, die für die Zwecke der Herstellung und der Lieferung von Gütern und Dienstleistungen, zur Vermietung an Dritte oder für Verwaltungszwecke gehalten werden. Erwartungsgemäß werden Sachanlagen länger als eine Periode genutzt.⁵⁰ UGB und IAS/IFRS unterscheiden sich demnach bei der Definition von Sachanlagen nur unwesentlich. Sachanlagen werden in beiden Rechnungslegungssystemen über die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet, bei diesen ergeben sich die ersten Unterschiede. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten repräsentieren den Basiswert für die Abschreibung.

Anschaffungs- und Herstellungskosten im UGB und in den IAS/IFRS

Als Wertansätze für Gegenstände des Anlagevermögens sind nach § 203 Abs. 1 UGB die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibung, anzusetzen.⁵¹ Die Anschaffungskosten im UGB regelt § 203 Abs. 2. Darin werden AK als Aufwendungen charakterisiert, die geleistet werden müssen, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Zu den AK gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen AK. Davon abzuziehen sind Anschaffungs-

⁴⁸ Vgl. (Bitzyk & Steckel, 2008, S. 22).

⁴⁹ Vgl. International Accounting Standard/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

⁵⁰ Vgl. International Accounting Standard/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

⁵¹ Vgl. Unternehmensgesetzbuch in der Fassung vom 15.08.2009.

preisminderungen, wie Skonti und Rabatte.⁵² AK beinhalten gemäß IAS 16.16, wie auch im UGB, den Anschaffungspreis inklusive aller zurechenbaren Kosten sowie der nachträglichen AK abzüglich etwaiger Anschaffungspreisminderungen.⁵³ Die nachträglichen AK dürfen nur angesetzt werden, wenn dem Unternehmen, zusätzlich zu dem bereits angesetzten, ein darüber hinausgehender Nutzen generiert wird. Die Grundannahme basiert auf einer nachhaltigen wirtschaftlichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit eines Vermögensbestandteils.⁵⁴

Anschaffungspreis (inklusive nicht erstattungsfähiger Erwerbssteuer)	
+	Anschaffungsnebenkosten (Kosten, um SA in betriebsbereiten Zustand zu versetzen)
+	Nachträgliche Anschaffungskosten (nur bei Verbesserung der wirt. Leistungsfähigkeit)
–	Anschaffungspreisminderungen (z. B. Rabatte, Boni und Skonti)
=	zu aktivierende Anschaffungskosten (entspricht dem zu bilanzierenden Wert)

Tabelle 3: Anschaffungskosten gemäß UGB und IAS/IFRS⁵⁵

Herstellungskosten sind abzugrenzen zu dem aus der Kostenrechnung stammenden Terminus der Herstellkosten. „Der Begriff Herstellkosten ist in der Kostenrechnung eindeutig definiert als alle auf eine Kostenträgereinheit bezogenen Material- und Fertigungskosten. Demgegenüber stellt der Begriff der Herstellungskosten einen bilanziellen Wertbegriff dar, der zum Zwecke der Bestandsbewertung im Jahresabschluss benötigt wird.“⁵⁶ Für die Belange dieser Bachelorarbeit sind ausschließlich die Herstellungskosten von Bedeutung. Gemäß § 203 Abs. 3 sind Herstellungskosten Aufwendungen, die für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, für seine Erweiterung oder

⁵² Vgl. Unternehmensgesetzbuch in der Fassung vom 15.08.2009.

⁵³ Vgl. (Tanski, 2010, S. 129).

⁵⁴ Vgl. (Federmann, 2004, S. 151).

⁵⁵ Eigene Darstellung in Anlehnung an das Unternehmensgesetzbuch in der Fassung vom 15.08.2009 und an die International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

⁵⁶ (Stelling, 2009, S. 48).

für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende Verbesserung entstehen. Die Kriterien können wie folgt definiert werden:⁵⁷

- Herstellung: Hier wird ein neuer Vermögensgegenstand generiert. Dieser ist durch die Änderung der ursprünglichen Funktion gekennzeichnet.
- Erweiterung: Der Vermögensgegenstand expandiert im Bezug auf die bisherige Größe.
- Verbesserung: Nachhaltige wirtschaftliche Steigerung der Leistungsfähigkeit eines Vermögensgegenstandes.

Nicht zu den Herstellungskosten gehört der Erhaltungsaufwand. Dabei steht im Vordergrund, den Gegenstand in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Hier gelten die drei o. a. Merkmale der Herstellungskosten nicht, da diese den Vermögensgegenstand nicht wesentlich verändern.⁵⁸ Nicht Bestandteil der Herstellungskosten sind nach § 203 Abs. 3 auch die Gemeinkosten, die auf Unterbeschäftigung zurückzuführen sind, und Kosten für Verwaltung und Vertrieb.⁵⁹

IAS/IFRS erweitert den Begriff der Anschaffungs- und Herstellungskosten, indem nach IAS 16.18 auch Kosten aus Verpflichtungen durch Beseitigung, Abräumen und die Wiederherstellung des Standorts, angesetzt werden.⁶⁰ Damit werden zum Beispiel Kosten der Wiederherstellung eines Maschinenstandortes (eventuell kontaminierter Boden) oder Kosten der Neubepflanzung nach der Demontage einer Fabrikhalle, schon zu Beginn in die Anschaffungs- und Herstellkosten miteinbezogen. Für die Berechnung der Herstellungskosten sind nach IAS dieselben Regeln maßgeblich, die auch schon bei der Anschaffung von Vermögensgegenständen galten. Interne Gewinne, un-

⁵⁷ Vgl. (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 128).

⁵⁸ Vgl. (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 129).

⁵⁹ Vgl. Unternehmensgesetzbuch in der Fassung vom 15.08.2009.

⁶⁰ Vgl. International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

gewöhnlicher Ausschuss oder unverhältnismäßiger Arbeitsaufwand gelten hingegen nicht als Herstellungskosten.⁶¹

Für die Kalkulation der Anschaffungs- und Herstellungskosten gibt es nach UGB und nach IAS/IFRS Ansatzwahlrechte, Ansatzpflichten und Ansatzverbote. Je nach Ansatzform werden divergierende Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Nach den Regelungen des UGB besteht für Material- und Fertigungseinzelkosten sowie für Sonderkosten der Fertigung Aktivierungspflicht, und es bestehen, wie bereits erwähnt, Verbote für den Ansatz von Kosten aus Verwaltung und Vertrieb. Aktivierungswahlrechte gibt es für Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie für anteilige Fremdkapitalkosten und Kosten für freiwillige Sozialleistungen.⁶² Werden diese Wahlrechte ausgeübt, so entstehen, innerhalb gültiger Rechtslage, verschieden hohe AK/HK.

Materialeinzelkosten	
+	Fertigungseinzelkosten
+	Sonderkosten der Fertigung
=	Herstellungskosten Mindestansatz (Unternehmensgesetzbuch)
<hr/>	
+	Angemessene Teile der Materialeinzelkosten
+	Angemessene Teile der Fertigungseinzelkosten
=	Herstellungskosten Mindestansatz (Einkommensteuergesetzbuch)
<hr/>	
+	Aufwendungen für Sozialeinrichtungen, freiwillige Sozialleistungen, betriebliche Altersvorsorge
+	Zinsen für Fremdkapital
=	Herstellungskosten Höchstansatz (Unternehmensgesetzbuch & Einkommensteuergesetzbuch)

Tabelle 4: Herstellungskosten nach Unternehmensgesetzbuch und nach Einkommensteuergesetzbuch⁶³

⁶¹ Vgl. (Federmann, 2004, S. 150f).

⁶² Vgl. (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 131).

⁶³ Gekürzte Darstellung in Anlehnung an (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 132).

Nach den IAS/IFRS herrscht bei den Material- und Fertigungseinzelkosten ebenfalls Aktivierungspflicht. Im Unterschied zum UGB besteht nach IFRS/IAS außerdem bei den Material- und Fertigungsgemeinkosten Aktivierungspflicht. Weiter müssen allgemeine Verwaltungskosten angesetzt werden, sofern diese herstellungsbezogen sind. Andernfalls gilt hier ein Aktivierungsverbot. Dies gilt auch für Sozialkosten und Vertriebskosten. Gemäß IAS/IFRS besteht ein Wahlrecht für die Aktivierung der Fremdkapitalzinsen.⁶⁴ In Tabelle 5 werden die Ansatzverbote, Wahlrechte sowie Pflichten zusammenfassend dargestellt. Die anhand dieser Vorschriften errechneten Werte, welche den Aufwand in der GuV darstellen, bilden die Basis für die Berechnung der Abschreibung.

Kostenart	UGB			IFRS/IAS		
	Pflicht	Wahlrecht	Verbot	Pflicht	Wahlrecht	Verbot
MEK	X			X		
FEK	X			X		
MGK		X		X		
FGK		X		X		
Sonderkosten der Fertigung	X			X		
FK Zinsen		X			X	
Sozialaufwand		X				X
Verwaltungskosten (allgemein)			X	X herstellungs- bezogen		
Vertriebskosten			X			X

Tabelle 5: Ansatz von Herstellungskosten gemäß UGB und den IAS/IFRS⁶⁵

Die gravierendsten Unterschiede bei der Bewertung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ergeben sich durch das fehlende Wahlrecht zur Aktivierung von freiwilligen Sozialaufwendungen in den IAS/IFRS und durch die

⁶⁴ Vgl. (Stelling, 2009, S. 48).

⁶⁵ Eigene Darstellung in Anlehnung an (Stelling, 2009, S. 48) & (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 131).

ganzheitliche Verneinung der Aktivierungsmöglichkeit von Verwaltungskosten innerhalb des UGB (Ausnahme stellen die langfristigen Fertigungsaufträge dar; Vgl. Kapitel 3.3.).

Abschreibung von Sachanlagen gemäß UGB und den IAS/IFRS

Über die Funktion der Abschreibung von Vermögensgegenständen gibt es zwei grundlegende Auffassungen. Die statische Bilanzauffassung steht für den bezifferten Wertverlust von Vermögensgegenständen. Dieser Wert ergibt sich aus dem höheren Buchwert (in t_0) und dem niedrigeren Wert am Bilanzstichtag (in t_1). Die dynamische Bilanzauffassung stellt die Periodenreinheit in den Mittelpunkt. Damit soll der Wertverlust periodengerecht auf die geplante Nutzungsdauer verteilt werden.⁶⁶ Die Abschreibung im UGB wird anhand von vier Begriffen festgelegt:⁶⁷

- Abschreibungsbasis im UGB: Die Grundlage für die Abschreibung wird durch die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gebildet. Nachträgliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erhöhen die Basis; in der gleichen Weise, mindern aber auch Anschaffungspreisminderungen die Abschreibungsbasis.
- Abschreibungsbeginn im UGB: Die Lieferung bzw. Herstellung bilden den Ausgangswert für den Beginn der Abschreibung. Die tatsächliche Nutzung ist nachrangig (gilt nicht für das EStG), wobei zwischen dieser und der Lieferung keine großen Abweichungen liegen dürften. In der einschlägigen Fachliteratur bestehen keine Einwände, den im EStG geforderten Abschreibungsbeginn zu wählen, um eine Mehr-Weniger-Rechnung zu vermeiden.
- Abschreibungsdauer im UGB: Die Bestimmung der Abschreibungsdauer bildet die größte Herausforderung. Das UGB fordert hier eine Verteilung auf die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer. Anhand der Investitionsrechnung wird die Nutzungsdauer geschätzt,

⁶⁶ Vgl. (Frick, 2007, S. 99).

⁶⁷ Vgl. (Frick, 2007, S. 100ff).

und darüber hinaus können Erfahrungswerte angesetzt werden. Bei zweifelhafter Nutzungsdauer muss auf eine niedrigere Dauer abgestellt werden, um das Vorsichtsprinzip nicht zu missachten.

- Abschreibungsmethode im UGB: Das UGB sieht vier Abschreibungsmethoden vor. Diese sind die lineare, die degressive (arithmetisch oder geometrisch), die progressive sowie die Leistungsabschreibung. Es soll jene Methode gewählt werden, die der Nutzung am ehesten entspricht. Eine einmal gewählte Abschreibungsmethode ist beizubehalten. Andernfalls wird der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit verletzt.

Die Abschreibung nach IAS/IFRS richtet sich nach den gleichen vier Begriffen wie beim UGB, aber diese werden teilweise anders definiert. Die Abschreibung von Vermögensgegenständen wird, wie im UGB, als Aufwand in der GuV verbucht. Nach IAS 16.48 ist der Abschreibungsbetrag für jede Periode im Gewinn oder Verlust zu erfassen, soweit er nicht in die Buchwerte anderer Vermögenswerte einzubeziehen ist.⁶⁸ Im Folgenden werden die Determinanten der Abschreibungen in den IAS/IFRS charakterisiert:⁶⁹

- Abschreibungsbasis in den IAS/IFRS: Nach IAS 16.53 wird der Abschreibungsbetrag eines Vermögensgegenstandes nach Abzug seines Restwertes berechnet; dieser ist jedoch in der Praxis oft unbedeutend ist. Demnach werden als Abschreibungsbasis die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um den Restwert, angesetzt.
- Abschreibungsbeginn in den IAS/IFRS: Im Unterschied zum UGB (Beginn bereits mit Lieferung bzw. Fertigstellung) wird nach IAS 16.55 der Abschreibungsbeginn erst mit der Inbetriebnahme festgelegt. Die Abschreibung eines Vermögensgegenstandes beginnt, wenn dieser zur Verfügung steht, also erst, wenn er sich in dem vom Management beabsichtigten Zustand befindet.

⁶⁸ Vgl. International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

⁶⁹ Vgl. International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

- Abschreibungsdauer in den IAS/IFRS: Die Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes ist nach IAS 16.51 mindestens zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres zu überprüfen. Die Nutzungsdauer ist nach IAS 16.56 abhängig von der erwarteten Nutzung des Vermögensgegenstandes, vom erwarteten physischen Verschleiß, von der technischen Überholung und von rechtlichen Nutzungsbeschränkungen.
- Abschreibungsmethode in den IAS/IFRS: IAS 16.60 fordert, jene Abschreibungsmethode zu wählen, die dem erwarteten Verlauf des Verbrauchs des künftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswertes entspricht. Damit wird die gleiche Forderung erhoben wie im UGB, wo gefordert wird, dass jene Abschreibungsmethode zu wählen ist, die dem tatsächlichen Verlauf der Wertminderung entspricht. Nach IAS 16.60 kommen für die planmäßige Abschreibung eine Vielzahl von Methoden in Betracht, darunter auch jene Methoden, die das UGB vorschlägt.

Nach IAS 16.62 ist die einmal gewählte Abschreibungsmethode auch in der Zukunft anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich der erwartete Verlauf des Verbrauchs ändert. In diesem Fall ist nach IAS 16.61 die Abschreibungsmethode anzupassen, um der Forderung nach einer tatsächlichen Darstellung des künftigen, wirtschaftlichen Nutzenverlaufs zu entsprechen.⁷⁰ Die nationale Rechnungslegung vereinfacht für geringwertige Wirtschaftsgüter das Prozedere. Gemäß nationalem UGB werden sämtliche Vermögensgegenstände in der Bilanz aktiviert. Dies wäre aber nicht zielführend, wenn beispielsweise die Aufwendungen für Taschenrechner auf ihre Nutzungsdauer verteilt würden. Deshalb werden nach § 13 EStG alle Vermögensgegenstände mit einem Nettowert von kleiner als 400€ zur Gänze im betreffenden Geschäftsjahr abgeschrieben.⁷¹ Eine entsprechende Grenze existiert im UGB nicht, jedoch wird die einkommensteuerrechtliche Praxis angewendet. In den IAS/IFRS sucht man vergeblich nach geringwertigen Wirtschaftsgütern. In IAS 16 findet man den Terminus nicht, jedoch kann durch den Grundsatz

⁷⁰ Vgl. International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

⁷¹ Vgl. Einkommensteuergesetzbuch in der Fassung vom 15.08.2009.

der Wesentlichkeit (F 29 in den IAS/IFRS) eine sofortige Abschreibung von geringwertigen Vermögensgegenständen unterstellt werden.⁷²

Das direkte Verbuchen der Abschreibung

An dieser Stelle wird nun kurz auf das Verbuchen der Abschreibung eingegangen. Denn schließlich ist nur dieser Teil GuV-wirksam und vermindert in der Folge den Ertrag. Dieser Betrag ist jedoch der Ausgangswert für die Berechnung des Unternehmenswertes nach der Ertragswertmethode (vgl. Kapitel 2.1.). „Von direkter Abschreibung spricht man, wenn die Gegenbuchung (Haben) für die Aufwandsbuchung Abschreibung (Soll) direkt auf dem Anlagenkonto (Aktivkonto) erfolgt, das damit nach Saldierung den jeweils letzten Buchwert des Bestandes ausweist (man spricht von aktivischer Absetzung).“⁷³ Der dazugehörige Buchungssatz lautet:⁷⁴

65 Abschreibungen an 01 Anlagenkonto

Im Zuge des Jahresabschlusses wird das Konto „Abschreibungen“ gegenüber dem GuV-Konto geschlossen. Wird die direkte Methode angewendet, so kann am Jahresende der aktuelle Buchwert abgelesen werden. Am Ende der erwarteten wirtschaftlichen Nutzungsdauer wird nicht auf Null, sondern auf den berühmten Erinnerungseuro abgeschrieben.⁷⁵ Dies gilt sowohl für die nationale als auch für die internationale Rechnungslegung.

Fazit

Sachanlagen werden in beiden Rechnungslegungssystemen intensiv behandelt. Hier entsteht natürlich beim nationalen Gesetzgeber und beim International Accounting Standards Board Handlungsbedarf, da hier die Grundprä-

⁷² Vgl. (Schneider & Hauer, 2008, S. 63).

⁷³ (Bähr, Fischer-Winkelmann, & List, 2006, S. 117).

⁷⁴ Vgl. (Bähr, Fischer-Winkelmann, & List, 2006, S. 117).

⁷⁵ Vgl. (Bähr, Fischer-Winkelmann, & List, 2006, S. 117).

missen des Gläubiger- bzw. Investorenschutzes spielerisch unterminiert werden könnten. Nach UGB und gemäß internationaler Rechnungslegung wurde der Begriff der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten genau determiniert. Das UGB erlaubt eine Nichtaktivierung der Material- und Fertigungsgemeinkosten. IAS/IFRS erlaubt dies genauso wenig wie das österreichische Steuerrecht. Dies muss daher bei Nichtaktivierung durch eine Mehr-Weniger-Rechnung ausgeglichen werden. Weitere Unterschiede können aus Tabelle 5 entnommen werden. Die große Bedeutung der Anschaffungs- und Herstellungskosten ist deshalb gegeben, weil dieser Wert den Ausgangspunkt für die Berechnung der Abschreibung bildet. Das UGB lässt einen etwaigen Restwert bei der Wahl der Abschreibungsbasis außer Acht, dadurch unterscheidet es sich von den IAS/IFRS. Bei der Wahl der Abschreibungsmethode gibt IAS 16 nur Vorschläge. Es könnten auch noch weitere Methoden Anwendung finden, sofern diese begründet sind. Die Methode muss dem erwarteten wirtschaftlichen Nutzenverlauf entsprechen und periodisch überprüft werden. Das UGB sieht verschiedene Abschreibungsmethoden vor, wobei nach österreichischem Einkommensteuerrecht nur die lineare Abschreibungsmethode zugelassen ist. Dadurch ergibt sich hierzulande eine Vorschrift zur Anwendung der linearen Abschreibung, um einer Mehr-Weniger-Rechnung zu entgehen.⁷⁶

3.2. BILANZIERUNG VON LEASINGVERTRÄGEN NACH UGB UND IN DEN IAS/IFRS

Eine klare Definition von Leasing ist in der betriebswirtschaftlichen Fachliteratur nicht auszumachen, da dieser Terminus ein breites Spektrum an Erscheinungsformen in sich vereint. Gemeinhin wird unter dem Leasingvertrag ein Rechtsgeschäft verstanden, bei dem Güter gegen Entgelt dem Vertragspartner überlassen werden.⁷⁷ Das österreichische Standardwerk „Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ charakterisiert den Begriff Leasing wie folgt: „Unter Leasing ist die Vermietung von unbeweglichen und beweglichen Anlagegegenständen bzw. von langlebigen Konsumgütern (z. B.

⁷⁶ Vgl. <http://www.arbeiterkammer.at/bilder/d66/bilanzwelten.pdf>, Zugriff am 01.07.2010.

⁷⁷ Vgl. (Busse, 2003, S. 777).

PKW) zu verstehen.“⁷⁸ Im österreichischen UGB existieren keine klaren Regelungen in Bezug auf Leasingverträge. Die Folge daraus ist, dass im Einzelfall geprüft wird, wie ein Leasingvertrag einzustufen ist. Als Hinweis für die bilanzielle Handhabung von Leasingverträgen hat das Bundesministerium für Finanzen versucht, Leasingverträge in einzelnen Einkommensteuerrichtlinien zu systematisieren.⁷⁹ Um die Unterschiede in der Bewertung von Leasingverträgen im Vergleich zu den IAS/IFRS darzustellen, werden auch die entsprechenden Einkommensteuerrichtlinien herangezogen. In Abbildung 3 wird der Leasingbegriff näher bestimmt.

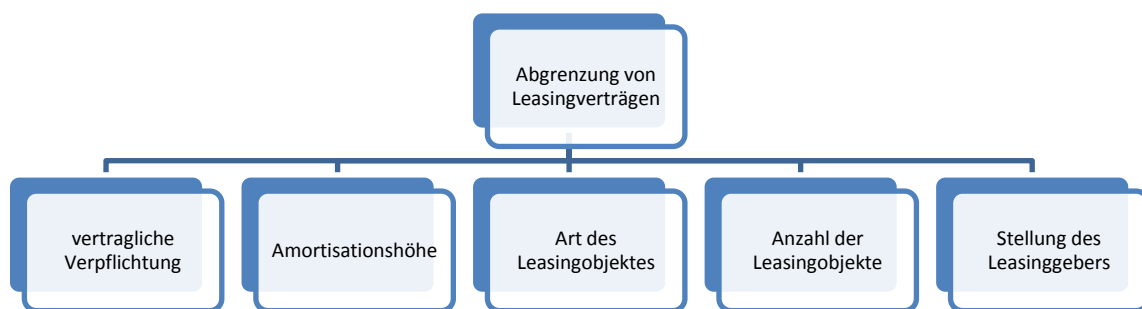


Abbildung 3: Einteilung von Leasingverträgen⁸⁰

Für die Belange dieser Bachelorarbeit sind vor allem die Punkte „vertragliche Verpflichtung“ und „Amortisationshöhe“ von besonderer Bedeutung und werden deshalb gesondert dargestellt.

Vertragliche Verpflichtungen nach nationalem Recht (UGB)

Das Unterscheidungsmerkmal „vertragliche Verpflichtungen“ dient der Abgrenzung zwischen Operating-Leasing und Finance-Leasing. Diese Unterscheidung hat grundlegende Auswirkungen auf eine etwaige Aktivierung in der Bilanz oder das Erfassen als Aufwand in der GuV. Beim Operating-Leasing, wird aus der Sicht des Leasingnehmers, das mit dem Leasinggut

⁷⁸ (Lechner, Egger, & Schauer, 2003, S. 264).

⁷⁹ Vgl. (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 189).

⁸⁰ Gekürzte Darstellung in Anlehnung an (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 190).

verbundene Investitionsrisiko auf den Leasinggeber übertragen. Das Leasinggut wird in der Folge auch beim Leasinggeber in der Bilanz aktiviert und bei diesem abgeschrieben. Der Leasingnehmer hingegen erfasst die Leasingraten in der GuV.⁸¹ Beim Finanzierungsleasing stellen sich die Kriterien anders dar, und daraus ergeben sich schwerwiegende Konsequenzen sowohl für den Leasinggeber, als auch für den Leasingnehmer. Das Finance-Leasing hat meist eine mehrjährige, unkündbare Laufzeit. Risiken wie Funktionsuntüchtigkeit oder Beschädigung trägt allein der Leasingnehmer. Kosten der Wartung und Reparatur trägt, anders als beim Operating-Leasing, ebenfalls der Leasingnehmer. Weiter wird dem Leasingnehmer auferlegt, das Leasinggut in Höhe des Neuwertes zu versichern.⁸²

Leasingverträge	
Operating-Leasing	Finance-Leasing
<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsüberlassung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz für kreditfinanzierten Kauf, Ratenkauf
<ul style="list-style-type: none"> • vorübergehende Nutzung, kurze Vertragsdauer 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss über eine fixe Grundmietzeit
<ul style="list-style-type: none"> • kurzfristige Kündigungsmöglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • vorzeitige Kündigung nicht möglich
<ul style="list-style-type: none"> • Leasinggeber trägt Kosten für Reparatur und Wartungsarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Vollamortisation oder Teilamortisation möglich
→Zurechnung zum Leasinggeber	→Zurechnung unter Umständen zum Leasingnehmer

Tabelle 6: Kriterien der Leasingarten gemäß nationaler Rechnungslegung⁸³

⁸¹ Vgl. (Müller & Wulf, 2008, S. 298).

⁸² Vgl. (Werdenich, 2008, S. 185).

⁸³ Eigene Darstellung in Anlehnung an http://www.wu.ac.at/revision/downloads/gk1_einzelabschlussnachugb/gk1_einzelabschnachugb_dieter, Zugriff am 04.07.2010.

Die in Tabelle 6 dargestellten Faktoren führen zu einer leichteren Klassifizierung, ob ein Leasingvertrag als Operating- oder als Financeleasing gilt. Dabei muss die Unterscheidung zwischen dem zivilrechtlichen- und dem wirtschaftlichen Eigentümer getroffen werden. Denn der zivilrechtliche Eigentümer ist in jedem Fall der Leasinggeber. Für die nationale Rechnungslegung ist jedoch der wahre wirtschaftliche Gehalt dieses Konstruktes von Bedeutung, daher wird der Leasingnehmer beim Finance-Leasing zum wirtschaftlichen Eigentümer.⁸⁴

Amortisationshöhe

Neben der vertraglichen Gestaltung spielt die Amortisationshöhe eine wichtige Rolle bei der Klassifizierung von Finance-Leasing-Verträgen. Dabei wird die Voll- und die Teilamortisation unterschieden. An dieser Stelle werden nun die Spezifika beschrieben, die ein wirtschaftliches Eigentum beim Leasingnehmer auslösen. Die bei Vollamortisationsverträgen anfallenden Leasingraten decken sämtliche Kosten, die dem Leasinggeber während der Grundmietzeit entstehen. Dies beinhaltet Anschaffungs-, Zins- und Verwaltungskosten ebenso wie zu entrichtende Steuern und den aufgeschlagenen Gewinnanteil. Bei Teilamortisationsverträgen hingegen erhält der Leasinggeber während der Grundmietzeit nicht sämtliche Kosten plus anteiligem Gewinn vom Leasingnehmer ersetzt. Am Ende der Grundmietzeit besteht noch ein Restwert, über dessen Verwertung im Leasingvertrag eine Vereinbarung getroffen werden muss.⁸⁵ Aufgrund der Nichtbeachtung dieser Gestaltungsperspektiven seitens des UGB werden an dieser Stelle die Einkommensteuer-richtlinien aus Abschnitt 2, Rz 136ff., EStR 2000 als Basisinformationsquelle herangezogen.⁸⁶ Nun werden jene Tatbestände erläutert, die ein wirtschaftliches Eigentum beim Leasingnehmer auslösen. Dies Tatbestände werden in Abhängigkeit von Vollamortisation- bzw. Teilamortisation dargestellt.

⁸⁴ Vgl. (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 191).

⁸⁵ Vgl. (Heno, 2006, S. 307ff).

⁸⁶ Vgl. Einkommenssteuerrichtlinien 2000 in der Fassung von 19.12.2009.

Vollamortisationsleasing⁸⁷ - Kriterien

- Grundmietzeit >90% der Nutzungsdauer.
- Grundmietzeit <40% der Nutzungsdauer.
- Leasinggut kann günstig erworben werden oder Leasingdauer kann verlängert werden (gilt für eine Grundmietzeit zwischen 40% und 90% der Nutzungsdauer).
- Leasinggut ist präzise auf den Leasingnehmer angepasst.

Teilamortisationsleasing⁸⁸ - Kriterien

- Grundmietzeit entspricht annähernd der Nutzungsdauer.
- Leasingnehmer trägt das wirtschaftliche Risiko am Leasinggut.
- Kaufoption des Leasingnehmers < als Verkehrswert.
- Spezialleasing.

Wird jeweils eines dieser Kriterien erfüllt, hat dies die Aktivierung beim Leasingnehmer zur Folge. Als Resultat stehen dem Leasingnehmer auch sämtliche Investitionsbegünstigungen zu.⁸⁹ Wird dem Leasinggeber das Leasinggut zugeschrieben, erfasst der Leasingnehmer die Rate als Aufwand. Dadurch kann der Leasinggeber auch die angefallene Vorsteuer geltend machen und das Leasinggut in der Bilanz aktivieren. Erfolgt die Zurechnung des Leasinggegenstandes zum Leasingnehmer, hat das folgende Auswirkungen: Der Leasingnehmer aktiviert den Gegenstand mit dem Barwert inklusiver der Anschaffungsnebenkosten. Auf der Passivseite der Bilanz wird eine Verbindlichkeit in Höhe des Barwertes (inkl. Anschaffungsnebenkosten) angesetzt. Dadurch kann der Leasingnehmer den Gegenstand abschreiben. Die Abschreibung wird in der Folge als Aufwand in der GuV erfasst. Weiter ist der

⁸⁷ Vgl. (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 191).

⁸⁸ Vgl. (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 191).

⁸⁹ (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 191).

Leasingnehmer verpflichtet, eine Trennung von Zins- und Tilgungszahlungen vorzunehmen.⁹⁰

Bilanzierung von Leasingverträgen gemäß IAS/IFRS

Dem Bilanzieren von Leasingverträgen wird in den IAS/IFRS in IAS 17 Rechnung getragen. Dieser Standard beinhaltet die Vorgehensweise bei Operating- und Finance-Leasing und legt den Anwendungsbereich von Leasingverhältnissen fest. Definiert werden Leasingverträge nach IAS 17.4 als eine Vereinbarung, bei der der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen das Recht auf Nutzung eines Vermögenswertes für einen vereinbarten Zeitraum überträgt. Dies gilt für sämtliche Leasingverträge, außer es handelt sich um Verträge über nicht regenerative Ressourcen, Lizenzvereinbarungen, für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (vgl. IAS 40) oder biologische Vermögenswerte (vgl. IAS 41).⁹¹ Die IAS/IFRS unterscheiden, im gleichem Maße wie die nationale Rechnungslegung, zwischen Operating-Leasing und Finance-Leasing. Das Finance-Leasing ist ein Leasingverhältnis, bei dem im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen auf einen Vermögenswert übertragen werden. Ist dies nicht der Fall, ist nach IAS 17.4 der Leasingvertrag als Operating-Leasing einzustufen.⁹² Die Abgrenzung von Operating- zu Finance-Leasing hat eine gesteigerte Bedeutung innerhalb der IAS/IFRS. IAS 17.10 beschreibt deutlich, dass nicht die Vertragsform für die Einstufung als Operating- oder Finance-Leasing maßgeblich ist.⁹³ Entscheidend ist der wirtschaftliche Gehalt der Vereinbarung, also wer von den Vertragspartnern der wirtschaftliche Eigentümer des Leasinggutes ist. Der zivilrechtliche Eigentü-

⁹⁰ Vgl. http://www.wu.ac.at/revision/downloads/gk1_einzelabschlussnachugb/gk1_einzelabschlnachugb_dieter, Zugriff am 04.07.2010.

⁹¹ Vgl. International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

⁹² Vgl. International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

⁹³ Vgl. International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

mer ist für die Belange der internationalen Rechnungslegung nur zweitrangig. Die Klassifizierung von Leasingverhältnissen ist in IAS 17 klar geregelt und gibt den Leasingverträgen im Gegensatz zum UGB ein exaktes Gerüst um festzustellen, ob es sich um Operating-Leasing oder Finance-Leasing handelt. In IAS 17.10 sowie in IAS 17.11 werden acht Kriterien festgelegt, die eine Zurechnung des Leasinggutes zum Leasingnehmer auslösen:⁹⁴

- Mit Laufzeitende wird das Eigentum an dem Leasinggut auf den Leasingnehmer übertragen;
- begünstigte Kaufoption,
- die Laufzeit umfasst den überwiegenden Teil der Nutzungsdauer;
- der Barwert der Leasingzahlungen ist größer als der beizulegende Zeitwert des Leasinggutes bei Beginn der Laufzeit;
- Spezialleasing;
- Die bei einer Vertragsauflösung anfallenden Kosten sind vom Leasingnehmer zu tragen
- Gewinne und Verluste aus Schwankungen des beizulegenden Zeitwertes fallen dem Leasingnehmer zu;
- dem Leasingnehmer wird eingeräumt, das Leasinggut für eine zweite Mietperiode fortzuführen. Dabei ist die neue Leasingrate wesentlich niedriger als die marktübliche.

Die Einteilung in Operating- bzw. Finance-Leasing wird jeweils zu Beginn des Leasingverhältnisses vorgenommen. Nach IAS 17.13 sind damit rückwirkende Änderungen ausgeschlossen, selbst wenn Änderungen in der Klassifizierung des Leasingvertrages vorgenommen wurden. In derartigen Fällen wird der novellierte Leasingvertrag als neues Leasingverhältnis klassifiziert.⁹⁵ Die entscheidenden Determinanten des Finanzierungsleasing sind einerseits die Laufzeit und andererseits die Barwerte der Leasingzahlungen. Die einschlägige Fachliteratur sieht für die Einteilung von Verträgen in Operating- bzw.

⁹⁴ Vgl. International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

⁹⁵ Vgl. (Schneider & Hauer, 2008, S. 82).

Finance-Leasing folgende Vorgehensweise vor. Das Leasinggut wird einem Mietzeittest unterzogen. Ist dieser positiv, besteht Finance-Leasing, bei negativem Mietzeittest ist ein Barwerttest durchzuführen. Ist dieser positiv, ist der Vertrag als Finance-Leasing einzustufen und führt zu einer Bilanzierung des Leasinggutes beim Leasingnehmer. Führt der Barwerttest zu einem negativen Ergebnis, hat dies zur Folge, dass ein Operating-Leasingvertrag besteht und somit die Leasingzahlungen beim Leasingnehmer in der GuV erfasst werden (vgl. Abbildung 4).⁹⁶

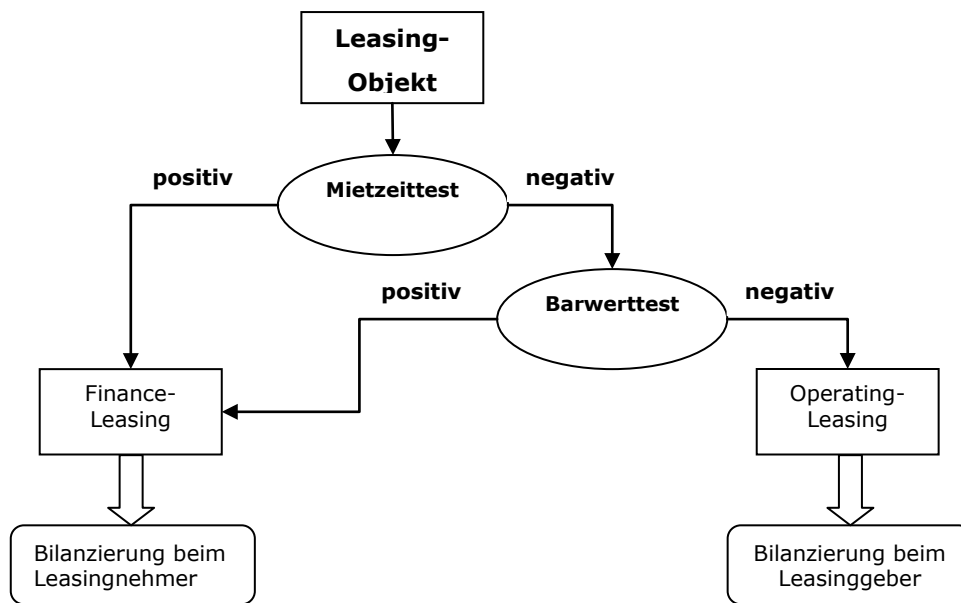


Abbildung 4: Klassifizierung von Leasingverträgen in den IAS/IFRS⁹⁷

Der Mietzeittest vergleicht die Laufzeit des Leasingvertrages mit der wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Umfasst die Leasingdauer den überwiegenden Teil der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer, führt dies zu einem Finance-Leasing, mit den bereits skizzierten Folgen für den Leasingnehmer. Leider führt die Formulierung „der überwiegende Teil“ zu einem Interpretationsspielraum, da die IAS/IFRS eine exaktere Darstellung vermissen lassen. In der gängigen Fachliteratur stellt man deshalb auf die Regularien der US-GAAP (Rechnungslegungsvorschriften in den USA) ab. Diese sehen einen Wert von über 75% vor, d. h. die Leasingdauer muss mindestens

⁹⁶ Vgl. (Tanski, 2010, S. 143).

⁹⁷ Eigene Darstellung in Anlehnung an (Tanski, 2010, S. 143)

$\frac{3}{4}$ der wirtschaftlichen Nutzungsdauer umfassen, um als Finance-Leasing eingestuft zu werden.⁹⁸ Beim Barwerttest hingegen werden andere Kriterien für die Abgrenzung von Operating- und Finance-Leasing herangezogen. Der Barwerttest setzt gemäß IAS 17.10 (d) die Barwerte der Leasingzahlungen in Bezug zu dem Zeitwert des Leasinggutes. Sind diese Werte annähernd gleich, so wird von einem Finance-Leasing ausgegangen.⁹⁹ Der Barwerttest gliedert sich in folgenden Prozess.



Abbildung 5: Vorgehensweise im Zuge des Barwerttests¹⁰⁰

Dieser vierstufige Prozess soll nun näher beschrieben werden. Bei der Bestimmung der Leasingzahlungen werden aus der Sicht des Leasingnehmers die regulären Leasingzahlungen, Sonderzahlungen, Vertragsstrafen, aber auch garantierte Restwerte mit einbezogen. Darüber hinaus sind auch der Barwert einer günstigen Kaufoption in den Topf der Mindestleasingzahlungen mit einzubeziehen. Bei der Kalkulation des Leasingzinssatzes wird folgende Herangehensweise vorgeschlagen: Der Leasingnehmer setzt den internen Zinsfuß des Leasinggebers als Diskontierungszins an. Wenn dieser unbekannt ist, wird jener Zins herangezogen, der bei einer hypothetischen Fremdfinanzierung angefallen wäre. Der sogenannte Leasingnehmerzinssatz wird in der Praxis mehrheitlich angewendet, da der interne Zins des Leasinggebers nur in Ausnahmefällen bekannt sein wird. Bei der Bestimmung des Zeitwertes ist jener Betrag maßgebend, zu dem zwischen vertragswilligen Parteien ein Leasinggut gekauft würde. Die um handelsübliche Preisnachlässe geminderten Anschaffungskosten können angesetzt werden. Dieses Regulativ ist nicht anzuwenden, wenn dem Leasingnehmer die Preisvergünstigung bekannt ist und daraus eine verminderte Leasingrate resul-

⁹⁸ Vgl. (Tanski, 2010, S. 143f).

⁹⁹ Vgl. (Buschhüter & Striegel, 2009, S. 270).

¹⁰⁰ Eigene Darstellung in Anlehnung an Lüdenbach, PiR 2005, S. 31. in: (Buschhüter & Striegel, 2009, S. 270).

tiert.¹⁰¹ Abschließend erfolgt beim Barwerttest eine Gegenüberstellung vom Zeitwert des Leasinggutes und dem Barwert der Mindestleasingzahlungen. Je nachdem, wie hoch der Prozentsatz des Zeitwertes und der diskontierten Leasingraten ist, wird das Objekt als Operating- oder als Finance-Leasing eingestuft. Die in der Fachliteratur veranschlagten Prozentzahlen reichen von 50%, über 75% bis hin zu 99% der Leasingzahlung in Relation zum Zeitwert. Wenn nun der Barwert der Leasingzahlungen $\frac{3}{4}$ der wirtschaftlichen Nutzungsdauer ausmacht, kann nur schwer gegen den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf den Leasingnehmer argumentiert werden. Ab 90% kann dies eigentlich nicht mehr widerlegt werden, und das Leasinggut wird beim Leasingnehmer aktiviert.¹⁰²

Fazit

Im UGB werden Leasingverträge nicht explizit dargestellt; daher basiert die Bilanzierung von Leasingverträgen in Österreich auf den vom Bundesministerium für Finanzen erlassenen Einkommensteuerrichtlinien. Diese regeln die Klassifizierung von Leasingverträgen in Operating- bzw. Finance-Leasing. In den IAS/IFRS regelt die Bilanzierung von Leasingverträgen der IAS 17. Die beiden Rechnungslegungsmethoden haben jedoch eine divergierende Grundeinstellung zu Leasingverträgen. Nach den Regelungen der Finanzprokuratur führen Leasingverträge in der Regel zu einer Bilanzierung beim Leasingnehmer. Dadurch ist das Leasing gemäß nationaler Rechnungslegung auch attraktiv für den Leasingnehmer.¹⁰³ Durch Operating-Leasing kann der Leasingnehmer bilanzpolitische Vorteile generieren. Denn diese Leasingform führt zu einer Verkürzung der Bilanz und parallel dazu zu einer Stärkung der Eigenkapitalquote. Dadurch schont der Leasingnehmer die eigene Liquidität und erzielt eine gesteigerte Bilanzstruktur.¹⁰⁴ Nach IAS 17 ist der wirtschaftliche Eigentümer maßgebend für die Einordnung von Leasingverträgen. An-

¹⁰¹ Vgl. (Buschhüter & Striegel, 2009, S. 271).

¹⁰² Vgl. (Wohlgemuth, 2006, S. 189f).

¹⁰³ Vgl. <http://www.arbeiterkammer.at/bilder/d66/bilanzwelten.pdf>, Zugriff am 01.07.2010.

¹⁰⁴ Vgl. (Heesen, Bilanzgestaltung Fallorientierte Bilanzgestaltung und Beratung, 2009, S. 23).

hand des Barwerttests werden in den IAS/IAS grundsätzlich mehr Leasingverträge beim Leasingnehmer angesetzt.¹⁰⁵ Dies hat gravierende Auswirkungen auf die Bilanz. Durch die Bilanzierung beim Leasingnehmer erhöht dies dessen Anlagenintensität und den Verschuldungsgrad. Bei der Umstellung des Jahresabschlusses auf die internationalen Rechnungslegungsstandards sind die vorhandenen Leasingverträge neu zu klassifizieren. Bei Kleingeräten unterliegen die Leasingverträge dem Grundsatz der Wesentlichkeit, um einer Neueinteilung sämtlicher Kleingeräte zu entgehen.¹⁰⁶ Neben diesen Unterschieden werden Sale-and-lease-back-Verträge im UGB und in den IAS/IFRS verschieden bewertet. Bei dieser Finanzierungsform werden im Unternehmen vorhandene Vermögensgegenstände (beispielsweise Fabrikgebäude oder kapitalintensive Maschinen) an die Leasinggesellschaft verkauft und hernach sofort zurückgemietet.¹⁰⁷ Nach UGB werden Gewinne aus diesen Vertragsformen sofort in der GuV erfasst, und zwar unabhängig davon, ob der Leasingvertrag nun zu einem Operating-Leasing oder zu einem Finance-Leasing führt. Gemäß IAS/IFRS dürfen nur jene Erträge auf Anhub erfasst werden, die zu einem Operating-Leasing führen.¹⁰⁸ Resultiert das Lease-back in einem Finance-Leasing, ist nach IAS 17.60 folgende Vorgehensweise anzuwenden: Demnach stellt die Transaktion eine Finanzierung durch den Leasinggeber dar, wobei das Leasinggut als Sicherstellung fungiert. Erträge aus dem Verkaufserlös gegenüber dem Buchwert dürfen nicht in der GuV erfasst werden, sondern sind auf die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu verteilen.¹⁰⁹

3.3. BILANZIERUNG VON ERTRÄGEN AUS LANGFRISTIGER FERTIGUNG

In diesem Kapitel wird die Behandlung von Erträgen aus mehrperiodischen Geschäften mit Blick auf ihre Bilanzierungsfähigkeit in den Fokus gestellt.

¹⁰⁵ Vgl. <http://www.arbeiterkammer.at/bilder/d66/bilanzwelten.pdf>, Zugriff am 01.07.2010.

¹⁰⁶ Vgl. (Leibfried & Weber, 2003, S. 59).

¹⁰⁷ Vgl. (Prätsch, Schikorra, & Ludwig, 2007, S. 193).

¹⁰⁸ Vgl. <http://www.arbeiterkammer.at/bilder/d66/bilanzwelten.pdf>, Zugriff am 01.07.2010.

¹⁰⁹ Vgl. International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

Dabei weisen die beiden Rechnungslegungssysteme unterschiedliche Herangehensweisen auf. Diese Vorschriften behandeln Erträge, welche über den Bilanzstichtag hinauslaufen. Es steht hierbei im Zentrum, wie beispielsweise Geschäfte erfasst werden, die folgender Natur sind: Eine Schiffswerft erhält den Auftrag für den Bau eines Containerschiffs (vgl. Beispiel 1). Die Bauzeit beträgt drei Jahre. Wie wird nun am Bilanzstichtag des ersten, zweiten und dritten Jahres dieser Auftrag bilanziell und in weiterer Folge ertragsmäßig behandelt? Dabei stehen bei der nationalen Rechnungslegung die GoB im Mittelpunkt, bei der internationalen Rechnungslegung IAS 11.

Bilanzierung von langfristigen Fertigungsaufträgen nach UGB

Der Jahresabschluss nach § 195 UGB ist nach den Erfordernissen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu gestalten.¹¹⁰ Dabei regeln das Realisationsprinzip, das Imparitätsprinzip und das Vorsichtsprinzip den Umgang mit mehrperiodischen Erträgen. Das Realisationsprinzip gemäß § 201 Abs. 2 Z. 4 UGB besagt, dass Gewinne nur erfasst werden dürfen, wenn diese am Bilanzabschlussstag verwirklicht wurden. Der Zeitpunkt der Realisation ist die Leistungserfüllung, d. h., der Zeitpunkt der Vertragserfüllung, der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs oder der Zeitpunkt des Übergangs der wirtschaftlichen Verfügungsmacht müssen gegeben sein. Ist dies zum Bilanzstichtag noch nicht gewährleistet, sind maximal die Herstellungskosten oder, bei abnutzbaren Anlagevermögen, die um die Abschreibung verminderten Anschaffungskosten anzusetzen.¹¹¹ Die für die Leistungserstellung angefallenen Aufwände werden periodenrein in der GuV erfasst. In gleicher Höhe wird in der GuV eine positive Bestandsveränderung verbucht, und langfristige Fertigungsverträge sind somit in den Jahren vor der Fertigstellung erfolgsneutral. Das UGB fordert, Gewinne erst dann erfolgswirksam in den Jahresabschluss zu integrieren, wenn diese realisiert worden sind.¹¹² Dabei handelt das UGB dem Grundgedanken des Gläubigerschutzes folgend, da nicht realisierte Ge-

¹¹⁰ Vgl. Unternehmensgesetzbuch in der Fassung vom 15.08.2009.

¹¹¹ Vgl. (Bitzyk & Steckel, 2008, S. 19).

¹¹² Vgl. (Bitzyk & Steckel, 2008, S. 19).

winne auch nicht nur teilweise angesetzt werden dürfen. Die Erfüllung der Forderung nach erhöhtem Gläubigerschutz darf jedoch bezweifelt werden, da die Halbfertigerzeugnisse im Jahresabschluss, zu einer verdrehten Darstellung innerhalb der nationalen Rechnungslegung, führen.¹¹³ Das UGB folgt mit dieser Vorgehensweise der „completed-contract-method“ (CC-Methode). Diese untersagt die Erfassung von Gewinnen aus langfristigen Fertigungsaufträgen vor deren Fertigstellung. Wenn es sich aber um selbstständige Teilleistungen handelt, so können die Erträge aus diesen Aufträgen sofort realisiert werden.¹¹⁴ Um die CC-Methode verständlicher zu machen, wird der Sachverhalt an Hand eines Beispiels illustriert.

Beispiel 1:

Eine Werft erhält den Auftrag für den Bau eines Containerschiffes mit einem Auftragsvolumen von 3.000 GE. Der Fertigstellungsgrad verteilt sich gleichmäßig auf 3 Jahre. Die Gesamtkosten betragen 1.650 GE wobei 600 GE zu Beginn anbezahlt werden und der Rest nach der Fertigstellung beglichen wird.

CC-Methode		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Gesamt
	Umsatz	0	0	3.000	3.000
+/-	Bestandsveränderungen	+ 550,50	+ 550,50	- 1.101	0
-	Herstellungskosten	550,50	550,50	549	1.650
=	Erfolg	0	0	1350	1350

Tabelle 7: CC-Methode für die Bilanzierung von langfristigen Fertigungsaufträgen nach UGB¹¹⁵

Die CC-Methode behandelt die Anzahlung iHv 600GE als nicht erfolgswirksam, sondern realisiert den Umsatz aus dem Bau des Containerschiffs erst

¹¹³ Vgl. (Kralicek, 2007, S. 49).

¹¹⁴ Vgl. <http://www.arbeiterkammer.at/bilder/d66/bilanzwelten.pdf>, Zugriff am 01.07.2010.

¹¹⁵ Abgeändert entnommen aus <http://www.arbeiterkammer.at/bilder/d66/bilanzwelten.pdf>, Zugriff am 01.07.2010.

nach dessen Fertigstellung im 3. Jahr mit 3.000 GE. Im UGB ist keine Realisation von Teilumsätzen vorgesehen, um dem Vorsichtsprinzip gerecht zu werden. Die nach der CC-Methode aufgestellte Jahresabschlussbilanz weist bei langfristigen Fertigungsaufträgen unter Umständen einen Verlust zu Beginn der Fertigungsphase aus, da nur ein Teil der Selbstkosten aktiviert werden darf. Im Geschäftsjahr der Abnahme wiederum weist das Unternehmen einen hohen Gewinn aus, da der gesamte Gewinn aus der mehrjährigen Herstellung zur Gänze realisiert wird. Wird der Fertigungsauftrag als Ganzes betrachtet, so schwankt der Ergebnisausweis im Zeitverlauf sehr stark.¹¹⁶ Ob dies der Forderung in § 195 UGB, nach einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögens- und Ertragslage entspricht, bleibt derweil zu hinterfragen.

Es existiert nach § 206 Abs. 3 eine Bilanzierungserleichterung für langfristige Fertigungsaufträge. Das UGB erkennt für Aufträge, deren Ausführung sich über zwölf Monate erstreckt, die Aktivierung von angemessenen Teilen von Verwaltungs- und Vertriebskosten an.¹¹⁷ Bei Fertigungsverträgen mit einer Ausführungszeit von weniger als zwölf Monaten dürfen derartige Kosten nicht angesetzt werden (vgl. Tabelle 5). Bei der Aktivierung der anteiligen Verwaltungs- und Vertriebskosten handelt es sich um ein Bilanzierungswahlrecht. Dieses Wahlrecht darf nach § 206 Abs. 3 in Anspruch genommen werden, wenn, neben der temporären Komponente, eine verlässliche Kostenrechnung vorliegt und aus dem Auftrag keine Verluste drohen.¹¹⁸ Eine verlässliche Kostenrechnung sei dann gegeben, wenn diese nach dem Stand der betriebswirtschaftlichen Kostentheorie erstellt wurde. Das Bilanzierungswahlrecht kann nur dann beansprucht werden, wenn am Bilanzstichtag ein Vergleich der aktivierungspflichtigen und -fähigen Herstellungskosten mit den Erlösen vorgenommen wird.¹¹⁹ „Übersteigen die Herstellungskosten (inkl. der Verwaltungs- und Vertriebskosten) diesen Vergleichswert, so ist ein Ansatz der Verwaltungs- und Vertriebskosten nur bis zum Vergleichswert möglich, der dann die Obergrenze für die Herstellungskosten bildet.“¹²⁰ Als

¹¹⁶ Vgl. (Kirchhoff & Piwinger, 2005, S. 137).

¹¹⁷ Vgl. Unternehmensgesetzbuch in der Fassung vom 15.08.2009.

¹¹⁸ Vgl. Unternehmensgesetzbuch in der Fassung vom 15.08.2009.

¹¹⁹ Vgl. (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 243).

¹²⁰ (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 244).

anteilige Verwaltungs- und Vertriebskosten gelten Personalaufwendungen im Verwaltungsbereich, Abschreibungen auf Verwaltungsgebäude, anteilige Marktforschungs- und Markterschließungskosten oder anteilige Lagerkosten.¹²¹

Bilanzierung von langfristigen Fertigungsverträgen nach IAS/IFRS

IAS 11 regelt die Vorgehensweise bei langfristigen Fertigungsaufträgen. Nach IAS 11.3 ist ein Fertigungsauftrag ein Vertrag über die kundenspezifische Fertigung einzelner Gegenstände, die hinsichtlich Design, Technologie und Funktion oder hinsichtlich ihrer Verwendung aufeinander abgestimmt sind. Dabei werden zwei Fertigungskategorien unterschieden.¹²²

- Festpreisvertrag: Das ist ein Fertigungsauftrag, bei dem der Abnehmer einen festen Preis bzw. einen festgelegten Preis pro Outputeinheit vereinbart, wobei dieser an eine Preisgleitklausel gekoppelt sein kann.
- Kostenzuschlagsvertrag: Das ist ein Fertigungsauftrag, bei dem dem Abnehmer abrechenbare oder anderweitig festgelegte Kosten zuzüglich eines vereinbarten Prozentsatzes dieser Kosten oder ein festes Entgelt berechnet werden.

Die Dauer des Fertigungsauftrages wird in IAS 11 nicht explizit dargestellt. Dennoch gelten bei einem über vierwöchigen und einem über den Bilanzstichtag hinausgehenden Fertigungsauftrag die Vorschriften in IAS 11. Das Vorhandensein von zwei Rechnungslegungsperioden wird für die Anwendung dieses Standards vorausgesetzt.¹²³ Nach IAS 11 ist das Auftragsergebnis der Saldo von Auftragserlösen und Auftragskosten.

¹²¹ Vgl. (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 244).

¹²² Vgl. International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

¹²³ Vgl. (Schneider & Hauer, 2008, S. 117).

Auftragserlöse	
-	Auftragskosten
=	Auftragsergebnis

Tabelle 8: Auftragsergebnis nach IAS 11¹²⁴

Die Auftragserlöse umfassen laut IAS 11.11 die ursprünglich im Vertrag vereinbarten Erlöse und Zahlungen für Abweichungen im Gesamtwerk, Ansprüche und Anreize, sofern es wahrscheinlich ist, dass sie zu Erlösen führen und verlässlich ermittelt werden können. Die Auftragskosten umfassen, nebst den sonstigen Kosten, alle direkten und indirekten Kosten. Dazu gehören im Einzelnen:¹²⁵

- direkt mit der Fertigung zusammenhängende Kosten: FE-Löhne, FE-Material, AfA, Kosten für Transport, Maschinen, Garantieleistungen und Nachforderungen Dritter;
- indirekt und allgemein zurechenbare Kosten: Versicherungsprämien, Kosten für die Ausgestaltung und die technische Unterstützung, Fremdkapitalkosten und Fertigungsgemeinkosten;
- sonstige Kosten: Diese Kosten sind nach IAS 11.18 Kosten, die gesondert in Rechnung gestellt werden können, wie z. B. Kosten der allgemeinen Verwaltung oder Entwicklungskosten. Trifft nur zu, wenn dies vereinbart wurde.

Die Auftragskosten nach IAS 11.21 umfassen alle dem Vertrag zurechenbaren Kosten ab dem Tag der Vertragserlangung bis zur Erfüllung des Vertrags. Nicht Bestandteil der Auftragskosten bilden nach IAS 11.20 Kosten, die dem Auftrag nicht zugeordnet werden können.¹²⁶ Das auf Basis von IAS 11 errechnete Auftragsergebnis bildet die Grundvariable für die Vorgehensweise bei der Bilanzierung von mehrperiodischen Aufträgen im Rahmen der internationalen Rechnungslegungsvorschriften. Die IAS/IFRS verfolgen bei

¹²⁴ Eigene Darstellung in Anlehnung an (Tanski, 2010, S. 109).

¹²⁵ Vgl. International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

¹²⁶ Vgl. International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

der Bilanzierung von langfristigen Fertigungsaufträgen im Verhältnis zum UGB einen grundverschiedenen Ansatz. Die in IAS 11 beschriebene percentage-of-completion-method gilt in der internationalen Rechnungslegung als verpflichtend. Bei dieser Methode ist einerseits die verlässliche Schätzung der mit dem Fertigungsauftrag verbundenen Aufwendungen und Erträge (=Auftragsergebnis) unerlässlich, und andererseits muss der Fertigstellungsgrad ermittelt werden können.¹²⁷ Gemäß IAS 11.22 werden langfristige Fertigungsaufträge, wenn diese verlässlich geschätzt werden können, entsprechend dem Leistungsfortschritt am Abschlussstichtag jeweils als Erträge und Aufwendungen erfasst. Die Methode wird nach IAS 11.25 häufig als Methode der Gewinnrealisierung nach dem Fertigstellungsgrad (entspricht der PoC-Methode) bezeichnet. Diese Methode liefert nützliche Informationen zum Leistungsfortschritt während einer Periode.¹²⁸ Dies steht im diametralen Gegensatz zu der im UGB geforderten Darstellung von langfristigen Aufträgen. Bei der PoC-Methode steht neben der verlässlichen Schätzung des Auftragsergebnisses, die Messung des Fertigstellungsgrades im Mittelpunkt. Dafür können nach IAS 11 verschiedene Methoden angewendet werden.¹²⁹

- cost-to-cost Verfahren: Die bis zum Bilanzstichtag angefallenen Kosten werden in Bezug zu den geschätzten Gesamtkosten gesetzt (inputorientiert).
- effort-expended Verfahren: Hier errechnet sich der Fertigstellungsgrad, indem das Verhältnis die bisher erbrachte Leistung, in Bezug zur geschätzten Gesamtleistung am jeweiligen Bilanzstichtag gesetzt wird (outputorientiert). Diese beiden Verfahren ziehen interne Messgrößen als Basis für die Kalkulation des Fertigstellungsgrades heran.
- Daneben erlaubt IAS 11 auch die Messung des Fertigstellungsgrades mit externen Parametern.¹³⁰

¹²⁷ Vgl. (Barth & Barth, 2008, S. 166).

¹²⁸ Vgl. International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

¹²⁹ Vgl. (Barth & Barth, 2008, S. 166).

¹³⁰ Vgl. (Schneider & Hauer, 2008, S. 120).

- units-of-delivery Verfahren: Externe Begutachtung der bis zum Bilanzstichtag erbrachten Leistung (IAS 11.30b).
- Phys. Teilleistung: Vollendung eines physischen Teils eines Vertragswerkes (IAS 11.30c).
- Meilenstein: Die Erfüllung eines im Vorhinein vereinbarten Meilensteins bestimmt den Fertigstellungsgrad der Auftrages (IAS 11.30c).

Die genannten Verfahren erfordern ein akkurates Projektcontrolling, um die benötigten Daten über die Aufwendungen und Erträge gewissenhaft abgrenzen zu können.¹³¹ Zur besseren Illustrierung wird an dieser Stelle die PoC-Methode mittels eines Beispiels konkretisiert. Die Angaben bleiben im Vergleich zu Beispiel 1 unverändert.

Beispiel 2:

Eine Werft erhält den Auftrag für den Bau eines Containerschiffes mit einem Auftragsvolumen von 3.000 GE. Der Fertigstellungsgrad verteilt sich gleichmäßig auf 3 Jahre. Die Gesamtkosten betragen 1.650 GE, wobei 600 GE zu Beginn anbezahlt werden und der Rest nach der Fertigstellung beglichen wird.

PoC-Methode	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Gesamt
Fertigstellungsgrad	33%	66%	100%	
Auftragserlöse	1.000	1.000	1.000	3000
- Auftragskosten	550	550	500	1650
= Auftragsergebnis	450	450	450	1350

Tabelle 9: PoC-Methode für die Bilanzierung von langfristigen Fertigungsaufträgen nach IAS 11¹³²

¹³¹ Vgl. (Barth & Barth, 2008, S. 166).

¹³² Abgeändert entnommen aus <http://www.arbeiterkammer.at/bilder/d66/bilanzwelten.pdf>, Zugriff am 01.07.2010.

Wie in Tabelle 9 und Tabelle 7 ersichtlich, kommen CC-Methode und PoC-Methode zu demselben Ergebnis. Die PoC-Methode verteilt die Erlöse und Kosten besser auf die dazugehörigen Berichtsjahre.¹³³

Fazit

Die beiden Rechnungslegungssysteme unterscheiden sich bei der Bilanzierung von Langfristaufträgen stark voneinander. Während im UGB das Primat des Vorsichtsprinzips gilt, wird in den IAS/IFRS die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Abbildes der Unternehmenslage verlangt. Dadurch ergeben sich auch die grundverschiedenen Auffassungen darüber, wie langfristige Fertigungsaufträge zu bilanzieren sind. Durch die verpflichtende Berücksichtigung des Realisationsprinzips wird im UGB nur die CC-Methode angewendet, um dadurch Gewinne erst auszuweisen, wenn diese verwirklicht wurden.¹³⁴ Die IAS/IFRS sehen diese Angelegenheit etwas differenzierter. Ausdruck dieser Betrachtungsweise ist die nach IAS 11.22 anzuwendende PoC-Methode. Dabei werden anteilige Umsatzgrößen in Abhängigkeit vom Fertigstellungsgrad der Auftrages angesetzt; dadurch glättet die PoC das Bilanzbild, da der Umsatz über die Dauer des Auftrages hinweg konstant ausgewiesen wird. Wichtig sind hierbei die verlässliche Schätzung des erwarteten Nutzenzugangs sowie eine akkurate Schätzung der Kosten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so wird auch in den IAS/IFRS die Darstellung von Langfristverträgen mittels CC-Methode gefordert.¹³⁵ Bei Anwendung der CC-Methode bestehen große Schwankungen, da in den ersten Jahren nur die Aktivierung der Herstellungskosten des unfertigen Auftrages gewährt wird. Bei Bilanzierung nach IAS/IFRS dürfen mit Auftragsbeginn die Verkaufspreise als Vorratsvermögen aktiviert werden.¹³⁶

Auf die Unternehmensbewertung hat dies großen Einfluss, da bei Verwendung der CC-Methode für die Bilanzierung der langfristigen Fertigungsauf-

¹³³ Vgl. <http://www.arbeiterkammer.at/bilder/d66/bilanzwelten.pdf>, Zugriff am 01.07.2010.

¹³⁴ Vgl. (Kralicek, 2007, S. 48).

¹³⁵ Vgl. (Tanski, 2010, S. 112f).

¹³⁶ Vgl. (Leibfried & Weber, 2003, S. 65).

trägen schnell ein unkorrekter Eindruck über die Performance des Unternehmens entstehen kann. Dieser unkorrekte Eindruck kann in zwei Richtungen ausschlagen. Im ersten Fall werden Unternehmen unterschätzt, wenn nur die ersten Jahre eines Auftrages betrachtet werden, im zweiten Fall besteht die Möglichkeit, dass Unternehmen überschätzt werden, wenn ausschließlich das Jahr der Realisierung eines Großauftrages für die Bewertung herangezogen wird.

3.4. BILANZIERUNG VON FIRMENWERTEN

Nach nationalem Recht ist der Firmenwert unter dem Bilanzpunkt „immaterielle Vermögensgegenstände“ zu bilanzieren. Gemäß § 224 Abs. 2 UGB gliedern sich immaterielle Vermögensgegenstände in Konzessionen, Schutzrechte, Lizenzen, geleistete Anzahlungen und Firmenwerten.¹³⁷ Der Firmenwert entspricht jenen Werten, eines Unternehmens, die nicht bilanzierungsfähig sind. Darunter werden folgende Faktoren subsumiert:¹³⁸

- Güte der Organisation,
- Qualität der Lieferantenbeziehungen,
- Kundenstamm,
- Bekanntheitsgrad der eigenen Erzeugnisse
- Fabrikationsverfahren.

Diese Aufzählung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll verdeutlichen, welche nur bedingt bewertbaren Vermögensgegenstände unter diesem Terminus zusammengefasst werden. Der Firmenwert entspricht dem Saldo aus dem Kaufpreis des Unternehmens und dessen Substanzwert.¹³⁹ Unter Substanzwert wird die Summe aller Reproduktions- oder Wiederbeschaffungswerte verstanden, gleich, ob diese von materieller oder im-

¹³⁷ Vgl. Unternehmensgesetzbuch in der Fassung vom 15.08.2009.

¹³⁸ Vgl. (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 172).

¹³⁹ Vgl. (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 172).

materieller Beschaffenheit sind.¹⁴⁰ Für die Behandlung nach nationalem Recht ist die Abgrenzung von derivativem und originärem Firmenwert unerlässlich, da der Firmenwert je nach seinem Zustandekommen unterschiedlich bilanziert wird. Der originäre Firmenwert entsteht im Verlauf des Unternehmenslebenszyklus und wird selbst erstellt. Er repräsentiert das im Unternehmen vorhandene Know-how. Der derivative Firmenwert hingegen entsteht erst mit dem Kauf eines Unternehmens. Dieser Firmenwert ist jener Betrag, um den der Kaufpreis eines Unternehmens dessen Zeitwert übersteigt.¹⁴¹ Das UGB sieht für den Firmenwert ein Bilanzierungswahlrecht vor. Nach § 203 Abs. 5 UGB darf als Firmenwert der Betrag angesetzt werden, um den die Gegenleistung für die Übernahme eines Betriebes die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden zum Zeitpunkt der Übernahme übersteigt.¹⁴²

Kaufpreis des Unternehmens	
-	Werte der Vermögensgegenstände
-	Verbindlichkeiten
=	Firmenwert

Tabelle 10: Berechnung des Firmenwertes nach § 203 Abs. 5 UGB¹⁴³

Dies gilt jedoch nur für den derivativen Firmenwert. Nach § 197 Abs. 2 UGB dürfen nur dann immaterielle Vermögensgegenstände angesetzt werden, wenn diese entgeltlich erworben wurden.¹⁴⁴ Beispiele für den Ansatz eines derivativen Firmenwertes sind:¹⁴⁵

- Erwerb eines Einzelunternehmens,
- Erwerb aller Anteile einer Personengesellschaft,

¹⁴⁰ Vgl. (Becker, 2009, S. 78).

¹⁴¹ Vgl. (Geyer, 2007, S. 161).

¹⁴² Vgl. Unternehmensgesetzbuch in der Fassung vom 15.08.2009.

¹⁴³ Eigene Darstellung.

¹⁴⁴ Vgl. Unternehmensgesetzbuch in der Fassung vom 15.08.2009.

¹⁴⁵ Vgl. http://www.wu.ac.at/revision/downloads/gk1_einzelabschlussnachugb/gk1_einzelabschl_nachugb_dieter, Zugriff am 04.07.2010.

- Erwerb eines Anteils durch alle übrigen Gesellschafter,
- Erwerb eines Betriebes oder Teilbetriebes.

Für den selbst erstellten Firmenwert besteht nach nationaler Rechnungslegung ein Bilanzierungsverbot. Die Begründung hierfür besteht darin, dass der originäre Firmenwert nicht von dritter Seite mit einem Preis anerkannt wurde.¹⁴⁶ Die Abschreibung des Firmenwertes ist gemäß § 203 Abs. 5 planmäßig auf die Nutzungsdauer zu verteilen.¹⁴⁷ Die Nutzungsdauer soll dabei auf die Geschäftsjahre, in denen er voraussichtlich genutzt wird, abgestimmt sein. Diese ist in der Regel nur bedingt identifizierbar, die Praxis jedoch geht von einer Abschreibungsdauer von fünf Jahre aus. Neben der planmäßigen Abschreibung muss der Firmenwert bei Nichterfüllung der Erwartungshaltung außerplanmäßig abgeschrieben werden. Fällt die Begründung für die außerplanmäßige Abschreibung weg, ist eine Zuschreibung nach UGB ausgeschlossen.¹⁴⁸ Da es sich um ein Bilanzierungswahlrecht handelt, darf der derivative Firmenwert auch als Aufwand erfasst werden. Somit werden die positiven Zukunftsaussichten in Form des Firmenwertes sofort und einmalig in der GuV erfasst.¹⁴⁹ In der Praxis wird idR auf die Vorschriften des EStG zurückgegriffen. Dieses sieht eine verpflichtende Abschreibungsdauer iHv 15 Jahren an. Nach § 8 Abs. 3 EStG ist die Abschreibung des Firmenwertes gleichmäßig und daraus folgend linear vorzunehmen.¹⁵⁰ Bei Einhaltung der steuerrechtlichen Vorgehensweise entfällt die Mehr-Weniger-Rechnung für das bilanzierende Unternehmen.

Bilanzierung des Firmenwertes nach IAS/IFRS

Der Firmenwert und dessen Bilanzierung wird in IFRS 3 (Unternehmenszusammenschlüsse) iVm IAS 38 (Immaterielle Vermögenswerte) und iVm IAS

¹⁴⁶ Vgl. (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 173).

¹⁴⁷ Vgl. Unternehmensgesetzbuch in der Fassung vom 15.08.2009.

¹⁴⁸ Vgl. (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 173).

¹⁴⁹ Vgl. <http://www.arbeiterkammer.at/bilder/d66/bilanzwelten.pdf>, Zugriff am 01.07.2010.

¹⁵⁰ Vgl. Einkommensteuergesetzbuch in der Fassung vom 15.08.2009.

36 (Wertminderungen von Vermögensgegenständen) eingehend behandelt. In den IAS ist, wie schon im UGB erwähnt, eine strikte Abgrenzung zwischen originärem und derivativem Firmenwert vorzunehmen. Denn einzig der derivative Firmenwert darf in der Bilanz angesetzt werden.¹⁵¹ In IFRS 3 Anhang A wird der Geschäfts- oder Firmenwert als ein Vermögenswert definiert, der künftigen wirtschaftlichen Nutzen aus anderen, bei einem Unternehmenszusammenschluss erworbenen Vermögenswerten darstellt, die nicht einzeln identifiziert und separat angesetzt werden können.¹⁵² Die Berechnung des Firmenwertes nach IAS/IFRS ergibt sich, vereinfacht dargestellt, aus dem Kaufpreis abzüglich der Summe der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten.

beizulegender Zeitwert der Kaufpreiszahlung	
+	Wert der Anteile der nicht beherrschenden Gesellschafter
+	beizulegender Zeitwert einer bereits vor dem Unternehmenszusammenschluss gehaltenen Beteiligung an dem übernommenen Geschäftsbetrieb
-	beizulegender Zeitwert der Vermögensgegenstände
-	beizulegender Zeitwert der übernommenen Verbindlichkeiten
=	Firmenwert

Tabelle 11: Berechnung des Firmenwertes nach IFRS 3.32¹⁵³

In den IAS/IFRS besteht für die Bilanzierung des derivativen Firmenwertes eine Aktivierungspflicht.¹⁵⁴ Der verpflichtende Ansatz des derivativen Firmenwertes führt aber nicht, wie bei Anwendung des UGB, zu einer planmä-

¹⁵¹ Vgl. (Wöltje, 2007, S. 109).

¹⁵² Vgl. International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

¹⁵³ Eigene Darstellung in Anlehnung an (Buschhüter & Striegel, 2009, S. 322).

¹⁵⁴ Vgl. (Schneider & Hauer, 2008, S. 20).

ßigen Abschreibung. Dies wurde im Jahre 2001 durch das FASB folgendermaßen begründet:¹⁵⁵

- Abschaffung der Kapitalkonsolidierung nach der Interessenzusammenführungsmethode. Wurde mittels dieser Methode konsolidiert, so war es, anders als bei der Erwerbsmethode, gestattet, die Buchwerte der beteiligten Unternehmen fortzuführen.
- Begrenzung der - in den USA teilweise sehr langen - Nutzungsdauern von derivativen Firmenwerten.

Die IAS/IFRS definieren den derivativen Firmenwert als nicht abnutzbar, und deshalb sieht IAS 36.80ff die Durchführung eines Werthaltigkeitstests (impairment test) vor.¹⁵⁶ Weiter muss der Firmenwert auf die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten aufgeteilt werden. „Es handelt sich um die kleinste Gesamtheit von Vermögensgegenständen, die – wenn auch beschränkt – unabhängig von anderen Gesamtheiten Einzahlungen zu generieren vermag (vgl. IAS 36.5). Innerhalb eines Unternehmens kann dies eine Betrieb oder Teilbetrieb, evtl. aber auch ein Geschäftszweig (eine Sparte) sein.“¹⁵⁷ Der Firmenwert soll den zahlungsmittelgenerierenden Einheiten nach IAS 36.80 so zugeordnet werden. Dies ist jene Managementebene auf der Firmenwert autonom gesteuert werden kann. Weiter dürfen zahlungsmittelgenerierende Einheiten auch nicht größer sein als ein Geschäftszweig (Definiert wird dieser in IFRS 8).¹⁵⁸ ZGE sind demnach Gruppen von Vermögensgegenständen, die Mittelzuflüsse und -abflüsse autonom von anderen ZGE erzielen. Diese müssen vom Unternehmer einmalig definiert werden. In den Folgejahren sind die ZGE jeweils voneinander abzugrenzen.

¹⁵⁵ Vgl. (Kühnberger, 2007, S. 137).

¹⁵⁶ Vgl. International Accounting Standard/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

¹⁵⁷ (Selchert & Erhardt, 2003, S. 72).

¹⁵⁸ Vgl. International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

Der Werthaltigkeitstest nach IAS 36

Wie bereits erwähnt, erfolgt die Bilanzierung des derivativen Firmenwertes nach IAS/IFRS über einen Werthaltigkeitstest. Gemäß IAS 36.96 ist dieser Test im Laufe der Jahres (demnach nicht notwendigerweise nur zum Bilanzstichtag) durchzuführen. Bedingung ist, dass der Werthaltigkeitstest jeweils zur gleichen Zeit im Jahr stattfindet.¹⁵⁹ Weiter kann die Durchführung eines Werthaltigkeitstests auch dann geboten sein, wenn ein „Triggering Event“ vorliegt. „Triggering events“ werden in externe und interne Events unterteilt. Beispiele hierfür sind eine Änderung der Wettbewerbs- oder Abnehmersituation, technologische Neuerungen, mangelnde Kapazitätsauslastung oder Preisverfall mit deutlichem Margenrückgang.¹⁶⁰ Der „Impairment Test“ wird im Gegensatz zur Erstbewertung des derivativen Firmenwertes, allein in den Folgejahren durchgeführt. Dabei wird folgende Vorgehensweise angewendet. Es ist ein einstufiger Werthaltigkeitstest durchzuführen. Dieser vergleicht zwei Werte:¹⁶¹

- Erzielbarer Betrag der ZGE: Dieser ist der höhere der beiden Beträge von Nettoveräußerungswert (Wert bei Vorherrschen von Marktbedingungen zwischen vertragswilligen Parteien, abzüglich Kosten für Vertrieb; IAS 36.5) und Nutzenwert (Barwert der geschätzten zukünftigen Cash-Flows der ZGE; IAS 36.5).
- Buchwert der ZGE: Buchwert der Vermögensgegenstände die der ZGE direkt oder vernünftigerweise zugeordnet werden können (IAS 36.76).

Wurden nun diese beiden Werte verlässlich ermittelt, so wird ein Vergleich zwischen dem erzielbaren Betrag der ZGE und dem Buchwert durchgeführt. Ist der Buchwert kleiner als der erzielbare Betrag, so ist keine außerplanmäßige Abschreibung durchzuführen. Ist der Buchwert der ZGE jedoch höher als der erzielbare Betrag, so ist eine außerplanmäßige Abschreibung durchzuführen. Daraus folgt, dass ein Wertminderungsbedarf vorliegt und eine

¹⁵⁹ Vgl. International Accounting Standard/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

¹⁶⁰ Vgl. (Schneider & Hauer, 2008, S. 59).

¹⁶¹ Vgl. (Wulf, 2008, S. 93).

erfolgswirksame außerplanmäßige Firmenwertabschreibung in Höhe des Differenzbetrages durchzuführen ist.

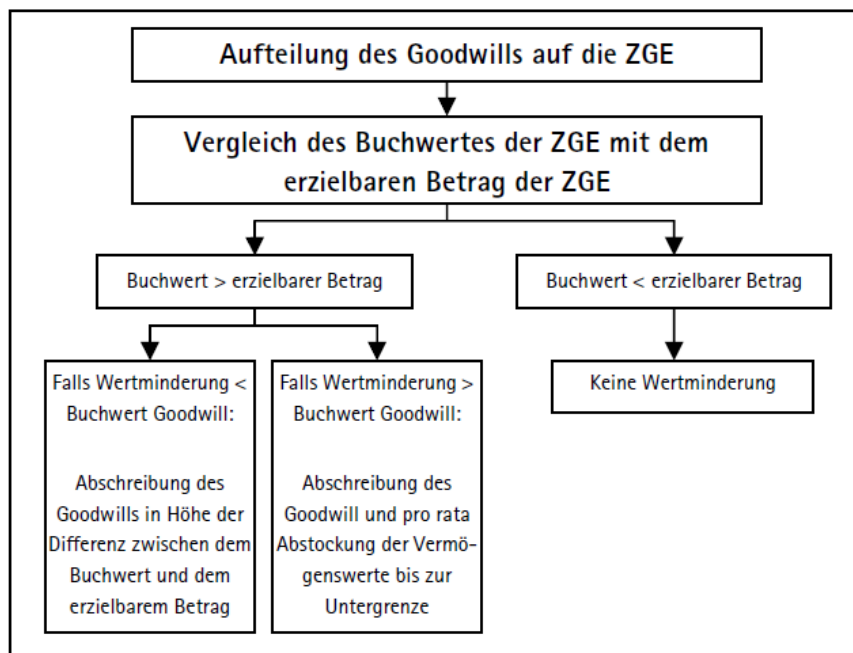


Abbildung 6: Werthaltigkeitstest für den derivativen Firmenwert¹⁶²

Entfällt die Begründung für die außerplanmäßige Abschreibung, so ist nach IAS 36.124 eine erneute Zuschreibung nicht zulässig.¹⁶³

Fazit

Die Bilanzierung von selbst erstellten Firmenwerten ist nach UGB und nach IAS/IFRS nicht gestattet, da kein verlässlicher Preis von dritter Seite dafür entrichtet worden ist. Dies ist aber die einzige Gemeinsamkeit der beiden Rechnungslegungsauffassungen. Im UGB wird der derivative Firmenwert als abnutzbarer Vermögensgegenstand klassifiziert. Dies führt nach UGB-Vorschriften zu einem Abschreibungswahlrecht; dabei kann der Firmenwert einmalig als Aufwand in der GuV erfasst werden oder auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden. In der Praxis wird häufig auf die steuer-

¹⁶² Vgl. (Wöltje, 2007, S. 113).

¹⁶³ Vgl. International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards in der Fassung vom 15.09.2009.

rechtliche Sichtweise abgestellt. Danach ist der Firmenwert verpflichtend auf 15 Jahre abzuschreiben, andernfalls ist eine steuerliche MWR vorzunehmen.¹⁶⁴ Die Gestaltungsmöglichkeiten nach UGB sind durch die tiefer greifenden Bestimmungen des EStG weithin beschränkt, sodass nach nationaler Rechnungslegung Bilanzierungsspielräume in der Tat streng limitiert sind. Derivative Firmenwerte werden in den IAS/IFRS grundlegend anders behandelt. Nach IAS/IFRS besteht für den derivativen Firmenwert Aktivierungspflicht und ein Verbot der Zuschreibung bei Wegfallen des Grundes für die außerplanmäßige Abschreibung.¹⁶⁵ Weiter ist nach internationaler Rechnungslegung die Durchführung eines einstufigen Werthaltigkeitstests bindend. Dies kann weitreichende Konsequenzen für das Unternehmen haben, wenn der Buchwert des Firmenwertes nicht mit der Realität übereinstimmt. Erfüllen sich beispielsweise die Erwartungen nach einem Unternehmenszusammenschluss nicht in der prognostizierten Weise, so muss eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden, die in der GuV als Aufwand erfasst werden muss. Der Chiphersteller Intel beispielsweise musste eine Milliarde Euro, aus dem Zusammenschluss mit der Internetfirma Clearwire abschreiben. Dabei können sich Unternehmenskäufe in Zeiten einer Hausse schnell als riesige Abschreibungsposten entpuppen.¹⁶⁶ Die Gestaltungsspielräume bei Anwendung von IAS/IFRS ergeben sich gemeinhin aus der Ableitung des Nutzenwertes. Dieser basiert auf der Schätzung der zukünftigen Cash-Flow. Da die Barwerte für die Schätzung herangezogen werden, eröffnet sich ein weiterer Bilanzierungsspielraum in der Kalkulation eines Diskontierungszinssatzes, mit dem die CF abgezinst werden.¹⁶⁷

¹⁶⁴ Vgl. (Denk, Feldbauer Durstmüller, Mitter, & Wolfsgruber, 2007, S. 173).

¹⁶⁵ Vgl. <http://www.arbeiterkammer.at/bilder/d66/bilanzwelten.pdf>, Zugriff am 01.07.2010.

¹⁶⁶ Vgl. <http://diepresse.com/home/wirtschaft/boerse/446014/index.do>, Zugriff am 10.07.2010.

¹⁶⁷ Vgl. (Schneider & Hauer, 2008, S. 238).

4. SCHLUSSBETRACHTUNG

4.1. CONCLUSIO

Diese Bachelorarbeit setzte sich das Ziel, jene Unterschiede aufzuzeigen, die sich bei Anwendung von nationaler und internationaler Rechnungslegung ergeben. Die Unternehmensbewertung nach dem Ertragswertverfahren stellte dabei das Grundgerüst für die Umsetzung dar. Die vorliegende Bachelorarbeit konzentrierte sich beim Aufzeigen der Unterschiede vorrangig auf die Betrachtung von Sachanlagen, Leasingverträgen, Teilumsätzen und Firmenwerten. Dabei wurde klar: In Abhängigkeit vom zugrundeliegenden Rechnungslegungsstandard werden auch die Ergebnisse der Unternehmensbewertung deutlich beeinflusst.

Das Ertragswertverfahren definiert den Unternehmenswert als Marktwert des Eigenkapitals. Die Zielgröße basiert auf den zukünftigen Überschüssen, welche das Unternehmen erzielt. Dabei werden Überschüsse auf Basis des betriebs- und des nicht betriebsnotwendigen Kapitals unterschieden. Die Abgrenzung setzt sich auch bei der Unterscheidung zwischen den Überschüssen aus Daten der Plan-GuV und aus Überschüssen auf Basis einer ewigen Rente (vgl. Abbildung 1). Da das Ertragswertverfahren auf in die Zukunft gerichteten Annahmen basiert, werden bei Anwendung des Ertragswertverfahrens die aus der Plan-GuV abgeleiteten Überschüsse, auf den Bewertungsstichtag abgezinst. Diese Bachelorarbeit hat für die Berechnung des Diskontierungszinssatzes das Capital Asset Pricing Model herangezogen (vgl. Kapitel 2.2.). Die CAPM-Formel berücksichtigt Eigenkapitalkosten, die risikofreie Rendite, die Marktrisikoprämie sowie den Beta-Faktor für die Kalkulation des Zinses.

Die Unterschiede basieren auf der Aufstellung der Plan-GuV. Je nach Anwendung von UGB oder der IAS/IFRS verändert sich der mittels Ertragswertverfahren errechnete Unternehmenswert. Das Sachanlagevermögen wird nach den Vorschriften des UGB und nach IAS/IFRS über die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Hier beschränken sich die IAS/IFRS vorrangig auf Bilanzierungsverpflichtungen und Bilanzierungsverbote. Damit wird der Bewertungsspielraum im Vergleich zum UGB limitiert.

Das UGB lässt beispielsweise die Nichtaktivierung von Material- und Fertigungsgemeinkosten zu. Somit dürfen unternehmensrechtlich die Gemeinkosten sofort als Aufwand in der GuV erfasst werden. Daraus resultiert ein verminderter Überschuss, der in der GuV erfasst wird und in weiterer Folge den Unternehmenswert nach dem Ertragswertverfahren vermindert. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Basis für die Bemessung der Abschreibung. Beide Systeme fordern, jene Methode zu wählen, die der realitätsnahen Abbildung des wirtschaftlichen Nutzenverlaufes entspricht. Den Vorschriften des österreichischen EStG entsprechend ist aber die Anwendung der linearen Abschreibungsmethode verbindlich. Hier kann sich der Unternehmenswert allein durch die Wahl der Abschreibungsmethode verändern, wenn eine Mehr-Weniger-Rechnung seitens des Unternehmers vermieden werden soll.

Den Leasingverträgen wird in IAS/IFRS ein eigener Standard gewidmet, der vor allem die Einteilung der Verträge in Operating-Leasing und Finance-Leasing regelt. Im UGB finden sich keine expliziten Regelungen zu Leasingverträgen. Es wird jedoch auf die Einkommenssteuerrichtlinien des Finanzministeriums abgestellt. Diese sollen die Zurechnung des Leasinggutes zum Leasinggeber (Operating-Leasing) oder zum Leasingnehmer (Finance-Leasing) regeln. Je nach Zuordnung zu einem der beiden Vertragsparteien ergeben sich verschiedenartige Konsequenzen für die Beteiligten. Wird das Leasinggut dem Leasinggeber zugeordnet, aktiviert dieser das Leasinggut in der Bilanz. Der Leasingnehmer wiederum erfasst die Leasingrate in der GuV.

Die von der Finanzbehörde publizierten Vorschriften führen idR zu einem Operating-Leasing. Bei Anwendung von IAS 17 ist der wirtschaftliche Eigentümer der Maßstab für die Zuordnung. Daraus folgt, dass Leasingverträge mehrheitlich dem Leasingnehmer zugeordnet werden. Die differierenden Ergebnisse der Bewertung nach dem Ertragswertverfahren sind deutlich sichtbar. Die Überschüsse werden durch Operating-Leasing vermindert und bei Finance-Leasing völlig außer Acht gelassen. Aufgrund der großen Gestaltungsspielräume und der schwierigen Anwendung von IAS 17 gilt dieser

Standard als noch nicht abgeschlossen. Darum arbeitet das IASB an einem Projekt, um die Bilanzierung von Leasingverträgen neu zu regeln.¹⁶⁸

Die Bilanzierung von langfristigen Fertigungsaufträgen nach UGB und den IAS/IFRS verfolgt unterschiedliche Ziele. Dabei stehen die Completed-Contract-Methode nach UGB und die Percentage-of-Completion nach IAS/IFRS im Fokus. Das Realisationsprinzip verhindert eine vorzeitige Gewinnrealisierung nach UGB. Die Gewinne von mehrperiodischen Fertigungsaufträgen dürfen erst im Wirtschaftsjahr der Abnahme realisiert werden. Innerhalb der internationalen Rechnungslegung dürfen bei Vorherrschen einer verlässlichen Schätzung des Auftragsergebnisses sowie bei akkurater Messung des Fertigstellungsgrades anteilige Gewinne schon in den Wirtschaftsjahren vor der Abnahme realisiert werden. Hier ergibt sich ein Bilanzierungsspielraum aus dem Gewinnaufschlag, der Bestandteil des Auftragsergebnisses ist.¹⁶⁹ Die Bilanzierung der langfristigen Fertigungsaufträge kann mitunter entscheidend auf die Unternehmensbewertung einwirken. Man stelle sich nur einen drei Jahre dauernden Auftrag vor. Nach UGB würde der Gewinn erst in Jahr 3 realisiert werden und würde damit, im Vergleich zur PoC-Methode, zu einer höheren Kapitalisierung führen.

Unter Firmenwert werden jene Werte verstanden, die nur bedingt bilanzierbar sind. Darunter fallen beispielsweise die Güte der Unternehmensorganisation, die Qualität der Lieferantenbeziehungen oder etwaige Fabrikationsverfahren. Dabei muss aber zwischen dem selbst erstellten und dem käuflich erworbenen Firmenwert differenziert werden. Denn ausschließlich der käuflich erworbene Firmenwert darf nach IAS/IFRS und nach UGB angesetzt werden. Dabei schreiben die Systeme unterschiedliche Anwendungen vor. Nach den Vorschriften des UGB sind derivative Firmenwerte auf ihre Nutzungsdauer verteilt abzuschreiben. Die Basis hierfür bildet der um die Vermögensgegenstände und um die Verbindlichkeiten verminderte Kaufpreis. Die Nutzungsdauer wird idR fünf Jahre nicht überschreiten. Die planmäßige Abschreibung eines derivativen Firmenwertes ist nach IFRS 3 nicht vorgesehen. Danach muss der Firmenwert auf zahlungsmittel-generierende Einhei-

¹⁶⁸ Vgl. (Weißberger, 2007, S. 429)

¹⁶⁹ Vgl. (Schneider & Hauer, 2008, S. 241)

ten aufgeteilt werden. Die nach internationaler Rechnungslegung anzuwendende Methoden sieht einen jährlich durchzuführenden Werthaltigkeitstest vor. Bei Wertminderung ist der derivative Firmenwert nach IFRS 3 sofort abzuschreiben. Eine Zuschreibung, bei Wegfallen der Begründung, ist nach UGB und in den IAS/IFRS nicht vorgesehen. Im Rahmen der Unternehmensbewertung besteht auch bei den Vorschriften nach nationaler und nach internationaler Rechnungslegung die Gefahr einer Missinterpretation der gewonnenen Ergebnisse. Denn werden derivative Firmenwerte nach UGB sofort in der GuV erfasst beziehungsweise bei Anwendung von IAS/IFRS verpflichtend in der Bilanz erfasst, so verändert sich das Ergebnis der Unternehmensbewertung nach dem Ertragswertverfahren.

4.2. AUSBLICK

Diese Bachelorarbeit richtete ihr Augenmerk auf das Ertragswertverfahren und dessen unterschiedliche Ergebnisse, je nachdem ob das UGB oder die IAS/IFRS angewendet werden. Dabei wurde insbesondere auf die Unterschiede bei der Bilanzierung von Sachanlagen, Leasingverhältnissen, langfristigen Fertigungsaufträgen und Firmenwerten eingegangen. Diese vier Positionen bilden jedoch nur einen Ausschnitt der abweichenden Regelungen bei der Bewertung nach UGB und IAS/IFRS. Eine weiterführende Forschungsarbeit könnte Unterschiede bei der Bilanzierung von Fremdwährungen, Wertpapieren, Pensionsverpflichtungen oder latenten Steuern untersuchen. Diese Aufzählung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, soll aber verdeutlichen, in welcher Weise sich nationale und internationale Rechnungslegung über die hier dargestellten Aspekte hinaus unterscheiden.

LITERATURVERZEICHNIS

1. Bachl, R. (2009). *Einführung in die Unternehmensbewertung*. Wien: Lexis Nexis.
2. Bähr, G., Fischer-Winkelmann, W. F., & List, S. (2006). *Buchführung und Jahresabschluss*. Wiesbaden: Gabler.
3. Barth, T., & Barth, D. (2008). *Controlling*. München: Oldenbourg.
4. Bechtel, W., & Brink, A. (2007). *Einführung in die moderne Finanzbuchführung*. München: Oldenbourg.
5. Becker, H. P. (2009). *Investition und Finanzierung Grundlagen der betrieblichen Finanzwirtschaft*. Wiesbaden: Gabler.
6. Bitzyk, P., & Steckel, R. (2008). *Der Jahresabschluss Einzelabschluss nach dem UGB*. Wien: Lexis Nexis.
7. Brösel, G., & Kasperzak, R. (2004). *Internationale Rechnungslegung, Prüfung und Analyse. Aufgaben und Lösungen*. München : Oldenbourg.
8. Buschhüter, M., & Striegel, A. (2009). *Internationale Rechnungslegung: IFRS Praxis*. Wiesbaden: Gabler.
9. Busse, F.-J. (2003). *Grundlagen der betrieblichen Finanzwirtschaft*. München: Oldenbourg.
10. Denk, C., Feldbauer Durstmülller, B., Mitter, C., & Wolfsgruber, H. (2007). *Externe Unternehmensrechnung Handbuch für Studium und Bilanzierungspraxis*. Wien: Linde.
11. Eidel, U., & Strickmann, M. (2007). *Schnelleinstieg Bilanzen: Bilanzen lesen, verstehen und erstellen, Regeln nach HGB, IFRS* [. München : Haufe.

-
12. Ernst, D., Schneider, S., & Thielen, B. (2008).
*Unternehmensbewertungen erstellen und verstehen Ein
Praxisleitfaden*. München: Franz Vahlen.
 13. Ewert, R., & Wagenhofer, A. (2008). *Interne Unternehmensrechnung*.
Berlin: Springer.
 14. Federmann, R. (2004). *IAS/IFRS-stud. International Accounting
Standards/International Financial Reporting Standards mit SIC/IFRIC-
Interpretationen*. Berlin: Erich Schmidt.
 15. Frick, W. (2007). *Bilanzierung nach dem Unternehmensgesetz: Mit
Fallbeispielen*. Heidelberg: Redline Wirtschaft.
 16. Geyer, H. (2007). *Praxiswissen BWL: Crashkurs für Führungskräfte
und Quereinsteiger*. München: Haufe.
 17. Heesen, B. (2009). *Bilanzgestaltung Fallorientierte Bilanzgestaltung
und Beratung*. Wiesbaden: Gabler.
 18. Heesen, B. (2010). *Investitionsrechnung für Praktiker: Fallorientierte
Darstellung der Verfahren und Berechnungen*. Wiesbaden: Gabler.
 19. Heesen, B., & Gruber, W. (2008). *Bilanzanalyse und Kennzahlen*.
Wiesbaden: Gabler.
 20. Heno, R. (2006). *Jahresabschluss nach Handelsrecht, Steuerrecht
und internationalen Standards (IFRS)*. Heidelberg: Physica.
 21. Heymann, E., & Horn, N. (1999). *Handelsgesetzbuch: Kommentar*.
Berlin: de Gruyter.
 22. Hörmann, F., Haslinger, S., & Hirschler, K. (2005).
Unternehmensbesteuerung anhand von Fallbeispielen. Frankfurt:
Redline Wirtschaft.

-
23. Kirchhoff, K. R., & Piwinger, M. (2005). *Praxishandbuch Investor Relations. Das Standardwerk der Finanzkommunikation*. Wiesbaden: Gabler.
24. Kralicek, P. (2007). *Bilanzen lesen- eine Einführung*. Heidelberg: Redline.
25. Kühnberger, M. (2007). *IFRS-Leitfaden Mittelstand: Grundlagen, Einführung und Anwendung der Internationalen Rechnungslegung*. Berlin: Schmidt.
26. Lechner, K., Egger, A., & Schauer, R. (2003). *Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*. Wien: Linde.
27. Leibfried, P., & Weber, I. (2003). *Bilanzierung nach IAS/IFRS Ein Praxisleitfaden für die Umstellung - mit Fallbeispielen und Checklisten*. Wiesbaden: Gabler.
28. Müller, S., & Wulf, I. (2008). *Bilanztraining*. München: Haufe.
29. Pfnür, A. (2004). *Modernes Immobilienmanagement*. Berlin: Springer.
30. Prätsch, J., Schikorra, U., & Ludwig, E. (2007). *Finanzmanagement*. Berlin: Springer.
31. Schacht, U., & Fackler, M. (2009). *Praxishandbuch Unternehmensbewertung: Grundlagen, Methoden, Fallbeispiele*. Wiesbaden: Gabler.
32. Schierenbeck, H. (2003). *Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre*. München: Oldenbourg.
33. Schneider, K., & Hauer, G. (2008). *Schnelleinstieg IFRS: Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und IFRS*. München: Haufe.

-
34. Selchert, F. W., & Erhardt, M. (2003). *Internationale Rechnungslegung: der Jahresabschluß nach HGB, IAS und US GAAP*. München: Oldenbourg.
35. Stelling, J. N. (2009). *Kostenmanagement und Controlling*. München: Oldenbourg.
36. Tanski, J. S. (2010). *Internationale Rechnungslegungsstandards IFRS/IAS Schritt für Schritt*. München: dtv.
37. Wagenhofer, A. (2005). *Internationale Rechnungslegungsstandards - IAS/IFRS*. Frankfurt: Redline Wirtschaft.
38. Weißenberger, B. (2007). *IFRS für Controller Alles, was Controller über IFRS wissen müssen*. München: Haufe.
39. Wengel, T. (2007). *IFRS kompakt*. München: Oldenbourg.
40. Werdenich, M. (2008). *Modernes Cash-Management: Instrumente und Maßnahmen zur Sicherung und Optimierung der Liquidität*. München: mi Fachverlag.
41. Wilde, O. (1994). *The Picture of Dorian Gray*. London: Penguin Books.
42. Wohlgemuth, F. (2006). *IFRS: Bilanzpolitik und Bilanzanalyse: Gestaltung und Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen*. Berlin: Schmidt.
43. Wöltje, J. (2007). *Trainingsbuch IFRS: Von der Umstellung auf IFRS bis zur fertigen Bilanz*. München : Haufe.
44. Wulf, I. (2008). *Immaterielle Vermögenswerte nach IFRS: Ansatz, Bewertung, Goodwill-bilanzierung*. Berlin: Schmidt.

Internetquellen

45. www.arbeiterkammer.at

Bilanzwelten in Veränderung

URL: <http://www.arbeiterkammer.at/bilder/d66/bilanzwelten.pdf>, Zugriff am 01.07.2010

46. www.diepresse.at

Firmenwertabschreibung: Wenn Realität die Bilanzen einholt

URL: <http://diepresse.com/home/wirtschaft/boerse/446014/index.do>, Zugriff am 04.07.2010

47. www.wu.ac.at

Jahresabschluss nach dem UGB

URL:

http://www.wu.ac.at/revision/downloads/gk1_einzelabschlussnachugb/gk1_einzelabschl_nachugb_dieter, Zugriff am 01.07.2010

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich versichere an Eides statt,

- dass ich die Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe;
- dass ich alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Stellen in der Arbeit gekennzeichnet habe;
- dass ich dieses Bachelorarbeitsthema bisher weder im In- noch im Ausland in irgend einer Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe;
- dass diese Arbeit mit der vom Begutachter beurteilten Arbeit übereinstimmt."

Salzburg, am _____
